

# Geschäftsbericht



2022

Herausgeber	Kreis Gütersloh Abt. Jugend 33324 Gütersloh
Titelbild	/Fotolia.com
Stand	April 2023

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort .....	5
2.	Organisation der Abteilung Jugend .....	7
2.1	Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan .....	7
2.2	Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner .....	9
3.	Transferleistungen der Jugendhilfe .....	11
4.	Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend .....	12
4.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe .....	12
4.2	Frühe Hilfen .....	12
5.	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege .....	16
5.1	Grundsätze der Förderung .....	16
5.2	Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen .....	16
5.3	Kindertagespflege .....	17
5.4	Spielgruppen .....	17
5.5	Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder .....	18
5.6	Ausblick .....	18
6.	Sozialraum- und Netzwerkarbeit .....	19
7.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	21
7.1	Jugendarbeit .....	21
7.2	Förderung der Jugendverbände .....	21
7.3	Jugendsozialarbeit .....	21
7.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz .....	21
7.5	Kinder- und Jugendförderung .....	22
7.5.1	Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP) .....	22
7.5.2	Förderung von Projekten aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ .....	24
7.6	Offene Kinder- und Jugendarbeit .....	25
8.	Förderung der Erziehung in der Familie .....	26
8.1	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie .....	26
8.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung .....	27
8.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts .....	27
8.4	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder .....	28
9.	Hilfen zur Erziehung .....	28
9.1	Erziehungsberatung .....	29
9.1.1	Erziehungsberatungsstellen .....	29
9.1.2	Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“ .....	29
9.2	Soziale Gruppenarbeit .....	31
9.3	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer .....	32
9.4	Sozialpädagogische Familienhilfe .....	32
9.5	Erziehung in einer Tagesgruppe .....	33
9.6	Vollzeitpflege .....	33
9.7	Heimerziehung bzw. betreute Wohnform .....	34
9.8	Betreuung in eigener Wohnung .....	34
10.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche .....	35

11.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen.....	36
11.1	Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung .....	36
11.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen .....	37
11.3	Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen.....	38
12.	Leistungen und sonstige Aufgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer.....	38
13.	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren.....	39
13.1	Verfahren vor dem Familiengericht .....	39
13.2	Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz.....	40
14.	Besondere Aufgaben der Jugendhilfe .....	46
14.1	Beistandschaften .....	46
14.2	Beurkundungen .....	46
14.3	Unterhaltsvorschuss .....	47
14.4	Elterngeld.....	48
15.	Die Kommunen im Überblick .....	50
15.1	Borgholzhausen.....	50
15.2	Halle (Westf.).....	52
15.3	Harsewinkel .....	54
15.4	Herzebrock-Clarholz.....	56
15.5	Langenberg.....	58
15.6	Rietberg .....	60
15.7	Schloß Holte-Stukenbrock.....	62
15.8	Steinhagen.....	64
15.9	Versmold.....	66
15.10	Werther (Westf.) .....	68

## 1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 2022 möchten wir Sie über die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kreisjugendamtes informieren. Wie auch schon in den Jahren zuvor werden zum einen die Entwicklungen der Jugendhilfe und ihre Leistungen transparent, zum anderen können die Ergebnisse des Jahres Informations- und Arbeitsgrundlage für die Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung sein.

Themen, die die Jugendhilfe in 2022 neben den Schwerpunktaufgaben der einzelnen Sachgebiete beschäftigt haben, waren unter anderem:

- Landeskinderschutzgesetz  
Im Mai 2022 trat das Landeskinderschutzgesetz in Kraft. Dieses hat zum Ziel, den Kinderschutz und die bestehenden Verfahren zu verbessern, einen Fokus auf interdisziplinäre Vernetzung zu legen und regelmäßige Schulungen für alle Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, anzubieten. Um dieses umsetzen zu können, werden Gelder bereitgestellt, um zusätzliches Personal im ASD und eine Koordinationsfachkraft für den Kinderschutz zu beschäftigen. Die ersten Stellen wurden schon besetzt, die restlichen folgen in 2023.
- Ukrainekrieg  
Im Februar 2022 geschah dann das unfassbare, der Krieg in der Ukraine begann. Wir bereiten uns für die Unterstützung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus dem Kriegsgebiet vor, aber auch auf die Unterstützung der sich auf der Flucht befindlichen Familien. Es konnten zum Beispiel zwei Kinder-Betreuungsgruppen (Brückenlösung; keine 100 % Fachkraftquote) zur Unterstützung für die Familien eingerichtet werden. Leider ist, wie derzeit viel diskutiert, die personelle Situation auch in der Kindertagesbetreuung sehr angespannt, so dass darüber hinaus keine weiteren Gruppen an den Start gehen konnten.

Parallel arbeiteten wir mit an Konzepten, die im Fall von Stromausfällen zur Umsetzung kommen, auch der Kinderschutz ist in solchen Fällen weiter zu gewährleisten. In der Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen im Haus konnten wir gute Vorbereitungen treffen, so dass wir zuversichtlich sind, auch in solch einem Fall gut aufgestellt zu sein.

- Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)  
Die Zahl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine blieb unerwarteter Weise gering, dafür stiegen im Verlauf des Jahres die Zahlen der UMAs aus Syrien, Afghanistan und anderen schon aus 2015/2016 bekannten Herkunftsländern. Fast wöchentlich gab es ab dem letzten Quartal 2022 Zuweisungen durch die Landesverteilstelle, was kurzfristige Lösungen erforderte. Durch die Möglichkeit Brückenprojekte aufzubauen in denen es keine 100% Fachkraftquote benötigt, konnten wir mit Unterstützung einzelner Träger 4 dieser Projekte umsetzen. Allerdings wird der Fachkräftemangel auch in den Hilfen zur Erziehung immer größer. Eine vollstationäre Betreuung ist nicht in allen Brückenlösungen umzusetzen gewesen, so dass mit ambulanter Betreuung und Rufbereitschaft den Zuweisungen begegnet werden musste und auch weiterhin muss.
- Umstrukturierung und Teamfindung  
Neben der Veränderung auf der Stelle der Abteilungsleitung wurden in der ersten Jahreshälfte vier weitere Leitungspositionen in der Abteilung Jugend neu besetzt, bzw. verändert. In zwei von drei Regionalstellen starteten aufgrund von Rentenbeginn zwei neue Regionalstellenleitungen, das Sachgebiet der zentralen pädagogischen Dienste erhielt eine neue Leitung und wurde inhaltlich neu strukturiert und die Sachgebietsleitung für die wirtschaftliche Jugendhilfe teilen sich seit September 2022 eine Kollegin und ein Kollege. Darüber hinaus wurden die neu geschaffenen Stellen für das Projekt Kinderstark NRW und die Koordination der erzieherischen Hilfen besetzt, so dass auch dort die inhaltliche Arbeit gestartet werden konnte. Durch weitere Veränderungen bei den Teams der Netzwerker und im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ist einiges an Beratung und Unterstützung erforderlich gewesen und wird es auch weiterhin sein, wir sind aber froh, wieder viele tolle neue Kolleginnen und Kollegen gefunden zu haben.

Die beschriebenen Themen sind nur ein kleiner Blick auf die vielfältigen Arbeitsbereiche der Abteilung Jugend, weitere Gesetzesänderungen wie der Rechtsanspruch auf einen Offenen Ganzttag oder die große Lösung werden uns neben dem steigenden Fachkräftemangel auch zukünftige kreative Lösungen abverlangen.

Aber es ist am Ende zum Glück so, dass wir erneut auch auf viel Erreichtes zurückblicken können, was uns optimistisch in die Zukunft blicken lässt.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die konstruktive und gute Zusammenarbeit bei allen bedanken, die sich im Themenfeld der Jugendhilfe engagiert haben und in vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Gelingen beigetragen haben: Den Trägern der freien Jugendhilfe und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses; den Leitungen und Mitarbeitenden in den Kommunen, den drei anderen Jugendämtern im Kreis und natürlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Jugend.



Ilona Overath

## 2. Organisation der Abteilung Jugend

### 2.1 Verwaltungsgliederungs- und Stellenplan

Stand: 01.02.2023

#### Abteilungsleitung Ilona Overath

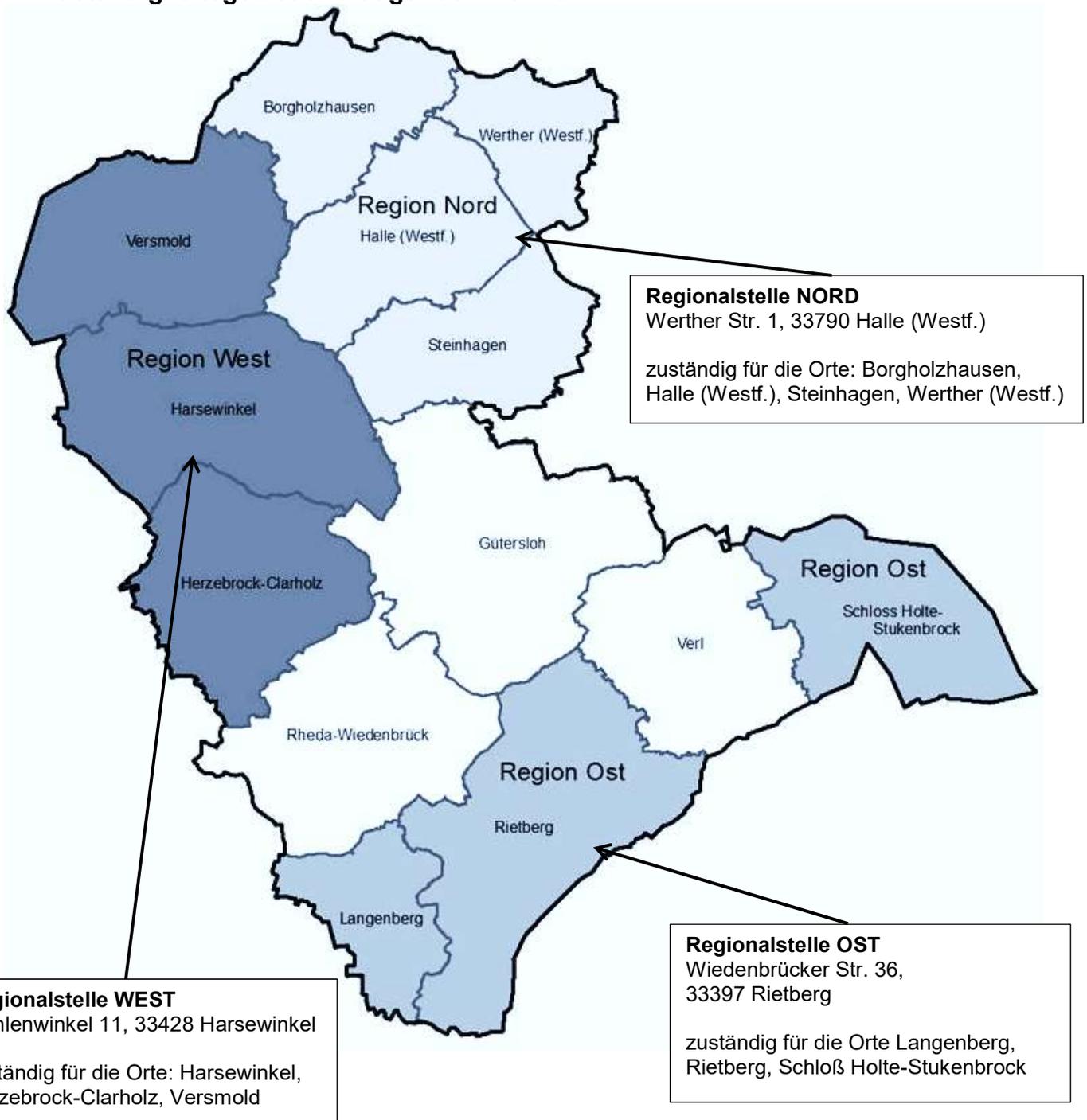
Sachgebiete (kreisweite Zuständigkeit)			
Sachgebiet 3.5.1 Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Elterngeldstelle	Sachgebiet 3.5.2 Zentrale pädagogische Dienste	Sachgebiet 3.5.3 Allgemeine Verwaltung und Finanzsteuerung	Sachgebiet 3.5.8 Kindertagesbetreuung
<b>Ulrike Zimmeck</b>	<b>Maren Kerber</b>	<b>Inga Garten und Marcel Jakobsmeier</b>	<b>Barbara Grube</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beistandschaften inkl. gerichtl. Verfahren</li> <li>• Pflegschaften inkl. gerichtl. Verfahren (bis 12/2022)</li> <li>• Vormundschaften / Koordination und rechtl. Beratung</li> <li>• Führen gesetzlicher Amtsvormundschaften (bis 12 /2022)</li> <li>• Beurkundungen</li> <li>• Unterhaltsvorschuss / Bewilligung / Einziehung inkl. gerichtl. Verfahren</li> <li>• Elterngeld und Beratung zur Elternzeit (kreisweite Zuständigkeit)</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung /Controlling</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhilfeplanung</li> <li>• Kinder- und Jugendförderplan</li> <li>• Beratungsstelle Wendepunkt (in Fragen von sexueller Gewalt)</li> <li>• Koordination Kreis-Familienzentren</li> <li>• Koordination Babybesuchsdienst</li> <li>• Koordination erzieherische Hilfen</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung /Controlling</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul> <p><b>strategische Fachverantwortung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühe Hilfen</li> <li>• Sozialraum- / Netzwerkarbeit, Jugendsozialarbeit</li> <li>• Jugendförderung</li> <li>• Kinderschutz</li> <li>• Beratungsstellen</li> <li>• Kinderstark NRW</li> <li>• Begleitete minderjährige Flüchtlinge (Netzwerkarbeit)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushalts- und Budgetplanung / Finanzcontrolling für die gesamte Abteilung</li> <li>• Finanzverwaltung für die Regionalstellen</li> <li>• Personalbewirtschaftung</li> <li>• Budgetierung</li> <li>• Geschäftsführung JHA</li> <li>• verwaltungsmäßige Abwicklung aller Leistungen der Jugendhilfe</li> <li>• Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Kostenbeiträgen/ Zuständigkeitsprüfungen</li> <li>• wirtschaftliche Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans</li> <li>• Entgeltvereinbarungen</li> <li>• Kinder- und Jugendhilfestatistik</li> <li>• Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten incl. heilpädagogischer Plätze</li> <li>• lfd. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen</li> <li>• Investitionskostenförderung</li> <li>• Meldepflicht in Bezug auf die Heimaufsicht des Landesjugendamtes</li> <li>• Fachaufsicht über die Kommunen bei der Einziehung der Elternbeiträge</li> <li>• Umsetzung der Kindertagespflege incl. Erteilung der Pflegeerlaubnis</li> <li>• Überprüfung und Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege</li> <li>• Koordinierung und Fachaufsicht der örtlichen Tagespflegevermittlungstellen</li> <li>• Kinderschutz</li> <li>• Budgetverantwortung / Steuerung /Controlling</li> <li>• Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul>

<b>Regionalstelle Nord, 3.5.4 in Halle/Westf. zuständig für die Kommunen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Borgholzhausen</li> <li>• Halle/Westf.</li> <li>• Steinhagen</li> <li>• Werther/Westf.</li> </ul>	<b>Regionalstelle Ost, 3.5.5 in Rietberg, zuständig für die Kommunen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langenberg</li> <li>• Rietberg</li> <li>• Schloß Holte-Stukenbrock</li> </ul>	<b>Regionalstelle West, 3.5.7 in Harsewinkel, zuständig für die Kommunen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Harsewinkel</li> <li>• Herzebrock-Clarholz</li> <li>• Versmold</li> </ul>
<b>Lisa Wendt</b>	<b>Dennis Gülde</b>	<b>Regina Stöttwig</b>
<b>strategische Fachverantwortung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52 SGB VIII)</li> <li>• Vormundschaften</li> </ul>	<b>strategische Fachverantwortung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegekinderdienst (§ 33 SGB VIII)</li> <li>• Unbegleitete minderjährige Ausländer</li> <li>• Kreisweite Adoptionsvermittlungsstelle</li> </ul>	<b>strategische Fachverantwortung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Allgemeiner Sozialer Dienst</u>: allgemeine Beratung in Fragen zur Erziehung und Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung, Förderung der Erziehung in der Familie Einleitung und Steuerung von ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung, Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem FamFG (§§ 17, 18 u. 50 SGB VIII, § 1666 BGB), Sicherstellung des Kindeswohls und Gefährdungsabwehr gem. § 8a SGB VIII (Kindesschutz), Beratungen in Fällen 8b SGB VIII, Inobhutnahme, Krisen- und Konfliktmanagement, Einzelfälle mit besonderem Klärungsbedarf, Mitwirkung in sozialräumlichen Arbeitsgemeinschaften, Kooperation mit sozialräumlichen Institutionen wie Schulen, Kitas, Familienzentren (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern)</li> <li>• <u>Pflegekinderdienst</u>: Betreuung und Beratung von Pflegefamilien, Akquise und Schulung neuer Pflegepersonen, Erarbeitung von Rückführungsoptionen, Vermittlung von ergänzenden Angeboten, usw.</li> <li>• <u>Jugendhilfe im Strafverfahren</u>: Unterstützung der Strafgerichte und Begleitung des Jugendlichen in Strafverfahren, Einleitung Diversionsverfahren, Umsetzung/Vermittlung von Arbeitsauflagen / Täter-Opfer-Ausgleich, Vermittlung in Hilfen zur Erziehung, usw.</li> <li>• <u>Eingliederungshilfe</u>: Beratung/ Zuordnung zum Personenkreis nach § 35a, Teilhabekonferenzen, Kooperation mit Schulen, freien Trägern und anderen Rehabilitationsträgern, Mitwirkung in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, Vermittlung in Hilfen zur Erziehung, usw.</li> <li>• <u>Netzwerkarbeit</u>: Sozialraumplanung und Kooperationsvereinbarungen, Dienstaufsicht für: Sozialraum- und Netzwerkarbeit, Jugendsozialarbeit, Frühe Hilfen, Netzwerk begleitete minderjährige Flüchtlinge</li> <li>• <u>Jugendpflege</u>: Kooperation mit den Trägern der Jugendhäuser, Fachberatung, Wirksamkeitsdialog, Streetwork, Mitgestaltung und Umsetzung Kinder- und Jugendförderplan</li> <li>• <u>Vormundschaften</u>: Führen sämtlicher Vormundschafts- und Pflegschaftsformen (ab 2023), Ehrenamtspool, Umsetzung Gütersloher Modell, usw.</li> <li>• <u>Lokale Jugendhilfeplanung</u>: Lokale Arbeitsgemeinschaften mit Untergruppen in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung (Sachgebiet 3.5.2), Teilnahme an der AG 78,</li> <li>• <b>Allgemeine Aufgaben</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Budgetverantwortung / Steuerung / Controlling</li> <li>○ Mitwirkung Heimaufsicht LWL</li> <li>○ Dienst- und Fachaufsicht</li> </ul> </li> </ul>		

Die Stellenanteile der Abteilung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sachgebiete:

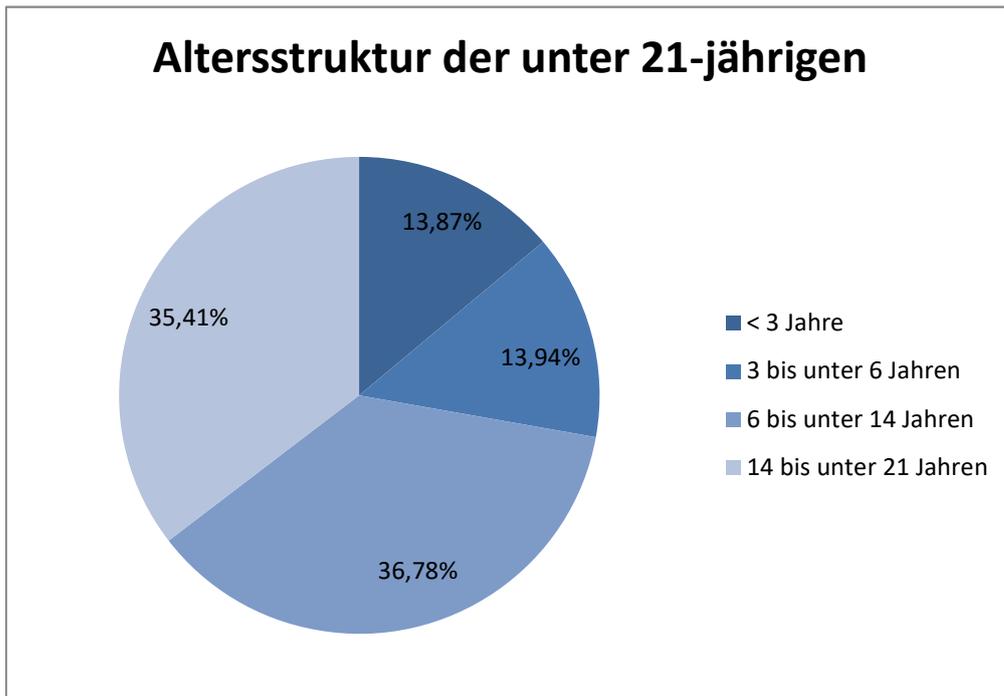
Stand: 31.12.2022	Planstellen
Abteilungsleitung	1,00
Sachgebiet 3.5.1	17,00
Sachgebiet 3.5.2	6,50
Sachgebiet 3.5.3	11,35
Sachgebiet 3.5.4	16,90
Sachgebiet 3.5.5	19,15
Sachgebiet 3.5.7	16,45
Sachgebiet 3.5.8	11,15
<b>gesamt</b>	<b>99,50</b>

## 2.2 Zuständigkeitsgebiet und Jugendeinwohner



Die Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl haben eigene Jugendämter. Damit ist die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh für folgende Einwohner zuständig:

	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>191.055</b>	davon unter 21 Jahren	<b>40.926</b>	21,42%
<i>(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)</i>		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	5.678	
		3 bis unter 6 Jahren	5.704	
		6 bis unter 14 Jahren	15.051	
		14 bis unter 21 Jahren	14.493	

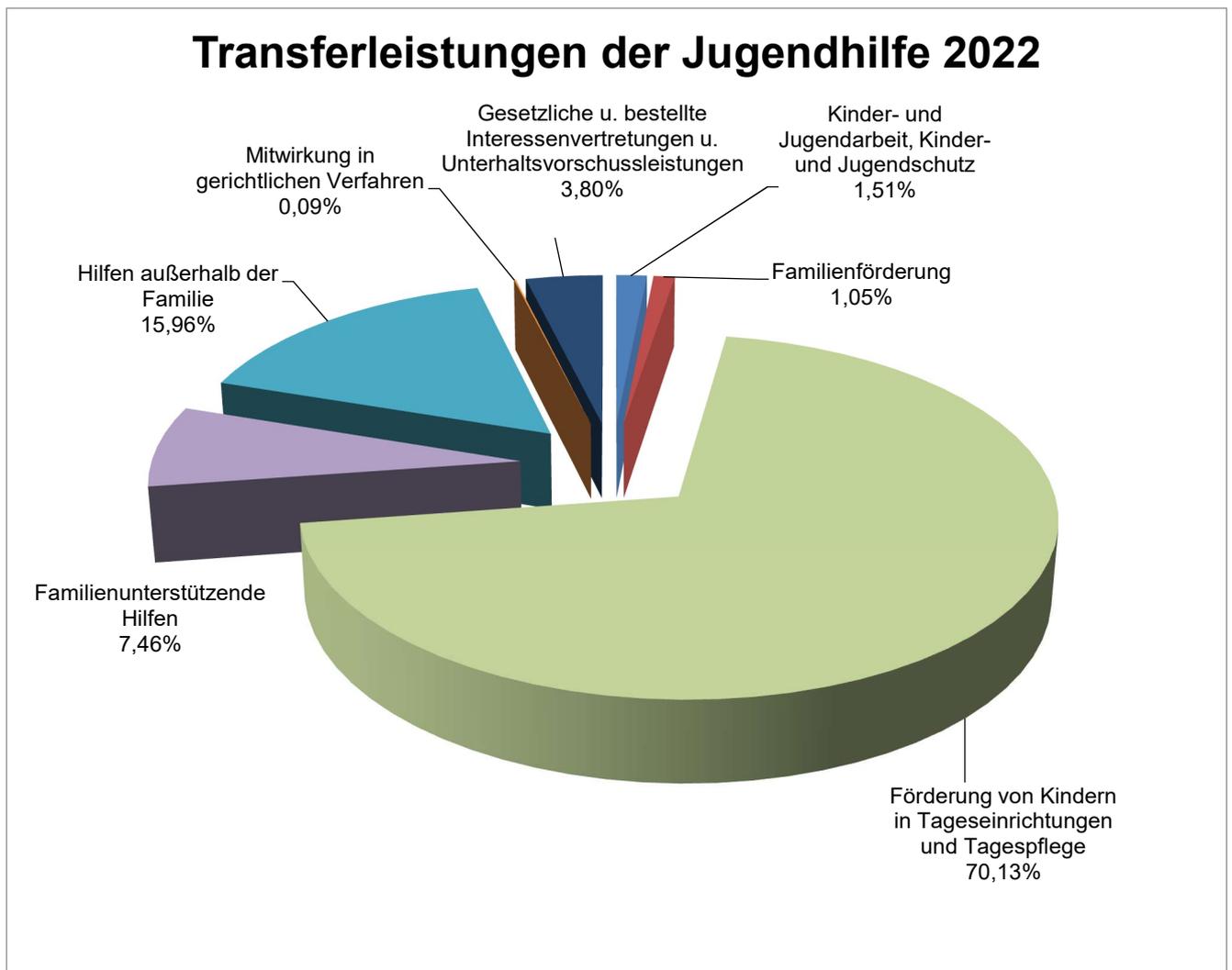


Die Bevölkerungsdaten werden in Kapitel 16 „Kommunen im Überblick“ nach den einzelnen Kommunen aufgeschlüsselt dargestellt.

### 3. Transferleistungen der Jugendhilfe

Die folgenden Finanzdaten beziehen sich auf den Teilergebnisplan 15 des NKF-Haushaltes 2022:

Jugendhilfeleistungen		Anteil	Rechnungsergebnis 2022
<b>nach Produkten</b>			
351	Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz	1,51%	1.960.272,94 €
352	Familienförderung	1,05%	1.361.387,83 €
353	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	70,13%	90.897.105,08 €
355	Familienunterstützende Hilfen	7,46%	9.671.798,57 €
356	Hilfen außerhalb der Familie	15,96%	20.682.391,81 €
357	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	0,09%	120.033,17 €
358	Gesetzliche u. bestellte Interessenvertretungen u. Unterhaltsvorschussleistungen	3,80%	4.928.266,01 €
<b>Jugendhilfeleistungen gesamt</b>		<b>100,00%</b>	<b>129.621.255,41 €</b>



## 4. Allgemeine Aufgaben der Abteilung Jugend

### 4.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

#### § 1 SGB VIII

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht ihre Gemeinschaft....

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Recht nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

### 4.2 Frühe Hilfen

§ 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt in § 1 u.a. folgendes:

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern....

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

#### Organisation und Tätigkeiten des Netzwerkes „Frühen Hilfen“

Unterschiedliche niedringschwellige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen finden Eltern schon seit vielen Jahren insbesondere in den Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW in den Kommunen des Kreises. Um die einzelnen Angebote und Anbieter in den Regionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu vernetzen, gibt es in den Regionalstellen Nord, Ost und West jeweils eine/n zuständige/n Netzwerkkoordinierende/n. Diese organisieren regelmäßig Netzwerktreffen der Frühen Hilfen in den Kommunen und bei Bedarf spezifische Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte.

Damit diese Netzwerkarbeit möglichst nahe an den Fachkräften und Angeboten geschieht, stehen die Netzwerkkoordinierenden in einer engen Kooperation mit den Kreisfamilienzentren und Anbietern der Babybesuchsdienste, um gemeinsam Angebote für (werdende) Familien in den Kommunen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Fester Bestandteil der Zusammenarbeit ist der Arbeitskreis Kreisfamilienzentren und ein jährliches Treffen mit den Mitarbeiterinnen der Babybesuchsdienste.

Um Familien einen breiten Zugang zu allen Angeboten Früher Hilfen zu ermöglichen, der

- nicht an Organisationsgrenzen eines Jugendamtes endet,
- damit Mobilität von Familien im Kreis Gütersloh gerecht wird und
- außerdem auch den Fachkräften aus dem Gesundheitswesen Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen bietet,

arbeiten die Netzwerkkoordinierenden intensiv mit den Netzwerkkoordinierenden der Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück zusammen.

Dafür steht auch das gemeinsame Logo:

## Angebote für (werdende) Familien und ihre Kinder

Frühe Hilfen  
im Kreis Gütersloh

Gütersloh

Kreis Gütersloh  
weltgewandt & bodenständig



Rheda-  
Wiedenbrück

Stadt Verl  
Ein guter Ort



Seit April 2019 gibt es das Onlineinformationsportal *Frühe Hilfen*. Das Onlineinformationsportal bietet für Eltern eine digitale Übersicht der Angebote der Frühen Hilfen im Kreisgebiet.

Mit insgesamt über 450 Angeboten, die regelmäßig aktualisiert werden, bietet das Onlineportal für Eltern eine gute Hilfe bei der Suche nach einem passgenauen Angebot.

Das Onlineinformationsportal wird sowohl von den Eltern, als auch von Fachkräften aus der Region, gut angenommen.

Das Jahr 2022 war weiterhin geprägt von den Folgen der Corona-Pandemie. Besonders auffällig und hervorzuheben ist der deutlich gestiegene Beratungsbedarf junger Familien in den Sprechstunden der Kreisfamilienzentren. In der zweiten Jahreshälfte stieg zudem die Nachfrage nach Gruppenangeboten für Eltern (z.B. Krabbelgruppen, Eltern- und Stillcafés u. ä.).

Durch das gesonderte Aufholpaket „Aufholen nach Corona“ standen den Frühen Hilfen im Jahr 2022 zusätzliche Fördermittel für die Zielgruppe 0-3 Jahre zur Verfügung, die zur kurzfristigen Umsetzung verschiedener Projekte in den Kreisfamilienzentren genutzt wurden. Dadurch konnten in den meisten Kreisfamilienzentren zusätzliche Angebote wie Turn- und Bewegungsgruppen sowie Spiel- und Krabbelgruppen angeboten werden. Diese zusätzlichen Angebote wurden ebenfalls sehr gut genutzt.

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Angebote der Frühen Hilfen dargestellt.

### **Neugeborenenbesuchsdienst:**

Jede Familie mit Neugeborenen sowie neu zugezogene Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr wird von den jeweiligen Städten und Gemeinden angeschrieben. Ein Termin für einen Willkommensbesuch wird angeboten. Im Termin werden ein Elterninformationsbuch, Broschüren und ein kleines Präsent für den Säugling überreicht sowie Themen rund um das Neugeborene besprochen.

**Ziel:** Alle Eltern haben Grundinformationen zu familienrelevanten Angeboten im Sozialraum. Bei weiterem Informations- und Beratungsbedarf sind weitere Besuche möglich.

**Zielgruppe:** Allen Eltern eines Neugeborenen sowie neu zugezogenen Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr wird ein Besuch angeboten.

Ort	Gemeldete Geburten durch die Verwaltung	Anzahl der Erstbesuche	Abgesagte Besuche durch die Familie	Anzahl der Besuche, die ohne Absage der Fam. nicht zustande kamen	Anzahl der weiteren Besuche	Anzahl der Sprechstunden in den Kreisfamilienzentren	Besonderheiten/ Anmerkungen
Borgholzhausen	72	54 *)	0	20	1	34,5	
Halle (Westf.)	183	162 *)	0	20	0	52	
Harsewinkel	288	288					Der Besuchsdienst wird von Ehrenamtlichen geleistet
Herzebrock-Clarholz	145	76	53	16	0	36	
Langenberg	65	71 *)	0	3	0	36	
Rietberg	281	196	57	28	0	72	
Schloß Holte-Stukenbrock	265	119	78	68	0	72	
Steinhagen	149	139 *)	0	34	4	72	
Versmold	172	152	20	0	0	33	
Werther (Westf.)	114	66	22	26	0	36	

\*) auch Zuzüge u. Verschiebungen aus dem Vorjahr

### **Familienhebammen:**

Der Zugang zu einer Hilfe durch eine Familienhebamme erfolgt durch den örtlichen Besuchsdienst im Kreisfamilienzentrum, in Abstimmung mit der Abteilung Jugend. Dabei sind Familienhebammen und Kreisfamilienzentren zur Zusammenarbeit verpflichtet.

**Ziel:** Gesundheitsförderung und Anleitung im Umgang mit dem Kind, Stärkung der Selbsthilfekompetenz sowie die Einbettung der Familie in ein soziales Netzwerk mit niederschweligen Angeboten

**Zielgruppe:** Frauen, Mütter/Väter, Kinder, die durch gesundheitliche, medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind und Unterstützung benötigen, die über eine „normale“ Hebammen-tätigkeit hinausgeht.

Im Jahr 2022 gab es 21 Einsätze von Familienhebammen, von denen 13 Einsätze im Jahr 2022 begonnen.

Die Anzahl der Einsätze wäre wesentlich höher, wenn mehr Fachkräfte als Familienhebamme zur Verfügung stünden. Zurzeit kann nur auf zwei Anbieter, die Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V. und die AWO Gütersloh/Sonnenblume e.V., zurückgegriffen werden. Der bestehende Bedarf kann nicht ausreichend gedeckt werden.

### **Treffpunktangebote der Kreisfamilienzentren**

Ein Baustein der Frühen Hilfen, die es in allen Kreisfamilienzentren gibt, sind die verschiedenen Möglichkeiten junger Eltern, sich mit Gleichgesinnten zu treffen. Beispiele dafür sind:

- Fläschchentreff/Schnullercafé/Stillcafé
- Treffmöglichkeiten
- Familienfrühstück
- Eltern-Kind-Gruppen

**Ziel:** Regelmäßige, offene und kostenfreie, sozialraumorientierte Angebote in kindgerechter Umgebung

**Zielgruppe:** Eltern mit Babys und Kleinkindern

### **Serviceangebote der Kreisfamilienzentren**

Die Serviceangebote, die in den Kreisfamilienzentren Eltern mit Kleinkindern zur Verfügung stehen sind in den Einrichtungen breit angelegt und verschieden. Beispiele dafür sind:

- Babysitterbörse und Babysittervermittlung
- Tagesmüttervermittlung
- Familienpaten
- Wahlgroßeltern

**Ziel:** Unterstützung und Entlastung bei der Betreuung des Kindes

**Zielgruppe:** Eltern mit Babys und Kleinkindern

### **Beratungsangebote der Kreisfamilienzentren**

Vielfältige Beratungsangebote unterschiedlichster Träger finden in allen Kreisfamilienzentren statt. Diese verstehen sich zwar nicht ausschließlich als Angebote der Frühe Hilfen, ergänzen diese jedoch. Auch werdende bzw. Eltern von Babys und Kleinkindern nutzen beispielhaft Angebote:

- Schwangerschaftsberatung
- Schuldnerberatung
- Hebammensprechstunde
- Familien- und Erziehungsberatung
- Gesundheitsberatung
- Frühförderung
- Beratung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

**Ziel:** Niedrigschweller Zugang zu Erstberatungen in einem bekannten Umfeld

**Zielgruppe:** Eltern mit Babys und Kleinkindern

### **Kooperationsangebote Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW**

Schwerpunkte der Kooperation zwischen Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW sind die Abstimmung, Organisation und Durchführung insbesondere von Veranstaltungen der Familienbildung. Dies sind zum einen thematische, pädagogische und gesundheitsbezogene Veranstaltungen, wie:

- Pädagogische Vorträge (z.B.: Vater-Kind-Interaktion; Bindung)
- Informationsveranstaltungen (z.B.: Schreibabys, frühkindliche Bindung)
- Gesprächsabende (z.B.: Gestaltung Kindergeburtstag, Geschwisterkinder)
- Kurse (z.B.: Erste Hilfe für Kleinkinder, FUN Baby, gesunde Ernährung)

**Ziel:** Vermittlung von Sicherheit in Erziehung und Fragen des Aufwachsens

**Zielgruppe:** Eltern mit Babys und Kleinkindern

Alle Kreisfamilienzentren halten ein niederschwelliges Beratungsangebot vor und sind als „Lotsen“ für Beratungen oder Unterstützungsangebote, die nicht im eigenen Haus angeboten werden, tätig. In allen Kreisfamilienzentren wird das Angebot einer Erziehungsberatungsstelle in Form einer örtlichen Sprechstunde angeboten.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der Kreisfamilienzentren beteiligen sich aktiv an den örtlichen Netzwerk-Arbeitskreisen und arbeiten mit den Regionalstellen und dem Besuchsdienst zusammen.

Wie auch im letzten Jahr nahm die Arbeit für und mit den geflüchteten Familien einen besonderen Platz ein. Den Kreisfamilienzentren ist es ein besonderes Anliegen, in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren des Ortes, eine funktionierende Flüchtlingsarbeit und Integrationsleistung für die geflüchteten Familien und ihre Angehörigen zu leisten.

## **Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften**

Ausgehend von den Regionalstellen werden durch die dort tätigen Sozialraum- und Netzwerkarbeiter/-innen regelmäßig unterschiedliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte angeboten. Bei der Angebotsgestaltung werden aktuelle Themen und Informationswünsche der Akteure aus den Kommunen berücksichtigt. Beispiele für durchgeführte Angebote sind:

- Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §§ 8a & 8b SGB VIII
- Gute Bedingungen für Elterngespräche
- Zwischen zwei Welten - Kinder im medialen Zeitalter
- Trennung und Scheidung – Bewältigungsmöglichkeiten für betroffene Kinder

**Ziel:** Förderung der Handlungssicherheit sowie Qualifizierung zu aktuellen Themen von Fachkräften

**Zielgruppe:** Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten

## **Förderung von Netzwerken Frühe Hilfen**

Über die Sozialraum- und Netzwerkarbeit werden regelmäßig Netzwerktreffen organisiert. Hierbei lernen sich die unterschiedlichen Fachkräfte kennen, Kontakte werden ermöglicht und gepflegt. Darüber werden aktuelle Themen beraten. Gemeinsam wurden u.a. Netzwerkordner für Fachleute erstellt, um eine Kontaktaufnahme zu fördern. Diese dienen auch als Nachschlaghilfe für jeweilige Angebote, Adressen, etc...

**Ziel:** Die vielfältigen Akteure, die mit jungen Eltern im Kontakt stehen, kennen einander und die Arbeit und Angebote der anderen Akteure

**Zielgruppe:** Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten

## **Kooperationsvereinbarungen im Rahmen Früher Hilfen**

Im Rahmen der Netzwerke Frühe Hilfen wurden mit fast allen Akteuren aus dem Bereich Jugend- und Gesundheitshilfe Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Hierdurch wurde eine Struktur der Zusammenarbeit geschaffen, die dazu beiträgt, dass Kinder und deren Familien mit Anzeichen problematischer bzw. krisenhafter Entwicklung frühzeitig erkannt werden und zur angemessenen Hilfe weitergeleitet werden.

**Ziel:** Die Fachleute kennen die Abläufe bei frühzeitigem und niederschwelligem Hilfebedarf bei Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien

**Zielgruppe:** Alle Fachkräfte, die mit werdenden Eltern, Eltern mit Babys und Kleinkindern sowie jungen Familien arbeiten

## **5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

### **5.1 Grundsätze der Förderung**

#### **§ 22 SGB VIII:**

*„(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet...“*

### **5.2 Betreuungsquoten für Kinder in Kindertageseinrichtungen**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2022, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und in Abstimmung mit den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden festgelegten neuen Angebotsstrukturen der 119 Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2022/2023 beschlossen. Damit ergaben sich folgende Betreuungsquoten:

Kindergartenjahr 2022/2023

	Betreuungsquote in % in 2022/2023		vorhandene Plätze laut An- gebotsstruktur 2022/2023
<b>Kreis Gütersloh</b>	U3: 35,09	<b>U3 Plätze</b>	1.778
	Ü3: 98,69	<b>Ü3-Plätze</b>	5.809
		<b>insgesamt</b>	7.587

Vergleich zum Vorjahr: Kindergartenjahr 2021//2022

	Betreuungsquote in % in 2021/2022		vorhandene Plätze laut An- gebotsstruktur 2021/2022
<b>Kreis Gütersloh</b>	U3: 34,35	<b>U3 Plätze</b>	1.716
	Ü3: 100,90	<b>Ü3-Plätze</b>	5.840
		<b>insgesamt</b>	7.556

Daten aus dem Jugendhilfeplanungsprozess

### **Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren in 2022/2023 (Ü3-Kinder)**

Im Kindergartenjahr 2022/2023 standen für 5.886 Ü3-Kinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt) insgesamt 5.809 Plätze zur Verfügung. Das entspricht einer Betreuungsquote von 98,69 % (2021/2022: 100,90 %). Die Zahl der Ü3-Kinder hat sich gegenüber 2021/2022 von 5.788 auf 5.886 Kinder und die Zahl der Ü3-Plätze von 5.840 auf 5.809 Plätze verringert.

### **Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in 2022/2023 (U3-Kinder)**

Die Ausbauplanung der Plätze für unter 3-jährige Kinder erfolgte unter Berücksichtigung der vom Jugendhilfeausschuss am 03.02.2021 (DS-Nr. 5356) angestrebten Betreuungsquoten für die nächsten Jahre.

Die Anzahl der U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Gütersloh wird von derzeit 1.716 auf 1.778 in 2022/2023 erhöht.

Damit wird kreisweit eine Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren von 35,09 % (2021/2022: 34,35 %) in Kindertageseinrichtungen erreicht.

## **5.3 Kindertagespflege**

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden um das Angebot der Kindertagespflege als gesetzlich gleichgestelltes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ergänzt und in der Planung berücksichtigt. Der tatsächliche Bedarf und die Annahme der Tagespflegebetreuung durch die Eltern kann immer erst Ende Februar/Anfang März, nachdem die Zu- und Absagen der Tageseinrichtungen an die Eltern versandt wurden, ermittelt werden. Aufgrund der Erfahrungswerte wurde davon ausgegangen, dass 2022/2023 insgesamt 630 Kinder in Kindertagespflege, davon 585 U3 Kinder und 45 Ü3-Kinder, betreut werden. Hierfür werden Landesmittel entsprechend der KiBiz-Reform gezahlt. Unter Berücksichtigung der 1.756 U3-Betreuungsplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und der 585 Plätze in Kindertagespflege, wird im Kindergartenjahr 2022/2023 insgesamt für die Kinder mit Rechtsanspruch von 1 bis 3 Jahren eine U3-Betreuungsquote von 63,6 % (2021/2022 65,28 %) erreicht. Aufgrund der hohen Nachfrage nach U3 Plätzen soll das Angebot der Kindertagespflege weiter qualifiziert und ausgebaut werden. Eine kreisweite Ausweitung der Kindertagespflege um mindestens 15 Personen wird angestrebt.

## **5.4 Spielgruppen**

Das alternative Kinderbetreuungsangebot der Spielgruppen an zwei bis fünf Wochentagen wird ebenfalls bedarfsgerecht gefördert, da es immer noch gerne von einigen Eltern als niederschwelliges Betreuungsangebot genutzt wird (ggf. auch als Alternative zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege). Im laufenden Kindergartenjahr 2022/2023 gibt es 20 Spielgruppen

(10 Anbieter), in denen 107 Kinder betreut werden. Da dieses Angebot nicht Rechtsanspruch deckend ist, werden diese Plätze nicht in den Betreuungsquoten berücksichtigt.

## 5.5 Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder

Flüchtlingskinder haben, wie alle anderen Kinder, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 wurden die bereits zugewiesenen Kinder über die standardisierte Abfrage der Kinderzahlen bei den Kommunen erfasst. Trotz Um- und Ausbau der bestehenden Kitas konnten nicht alle Flüchtlingskinder (besonders die, die unterjährig den Kommunen zugewiesen wurden) in Kitas untergebracht werden. Es wurde aber versucht, zumindest die Kinder in Kitas unterzubringen, die kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat in 2015 das Projekt „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (niederschwellige Betreuungsangebote für Flüchtlingskinder im Vorschulalter) ins Leben gerufen. Das Projekt, das zwischendurch bis zu 27 Gruppen umfasste, wurde in 2022 fortgeführt. Es wurden 13 Gruppen angeboten:

Borgholzhausen	3 Gruppen (DRK-Soziale Dienste und Einrichtungen gGmbH)
Harsewinkel	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Schloß Holte-Stukenbrock	3 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh)
Versmold	2 Gruppen (AWO Kreis Gütersloh) 2 Gruppen (Ev.-luth. Kirchengemeinde)

## 5.6 Ausblick

Der Beginn des Planungsprozesses für das Kindergartenjahr 2022/2023 hat bereits Ende 2021 gezeigt, dass in nahezu allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes weiterhin zusätzliche Plätze, auch für Ü3 Kinder, geschaffen werden müssen. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Das Nachfrageverhalten der Eltern ändert sich.
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt bei Eltern immer mehr an Bedeutung. Laut dem „Zukunftsreport Familie 2030“ (erstellt von der Prognos AG in Kooperation mit dem Institut für Demoskopie Allensbach, [www.prognos.com](http://www.prognos.com)) ist die Erwerbstätigenquote von Müttern mit Kindern im Alter von 2 - 3 Jahren in der Zeit von 2006 bis 2014 um 15 % von 42 % auf 57 % gestiegen. Die Tendenz wird weiterhin anhalten, da insbesondere qualifizierte Mütter und Väter auf eine zunehmende Arbeitsnachfrage und Fachkräftelücke treffen.
- Zugewiesene Flüchtlingskinder – insbesondere die Kinder ein Jahr vor Einschulung - sollen auf jeden Fall in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
- Die Ergebnisse des Demografieberichtes 2020 für den Kreis Gütersloh werden in die weiteren Planungsprozesse mit einbezogen. Dieser zeigt, dass die Bevölkerung im Kreis Gütersloh weiterwachsen wird und die Geburtenrate im Kreisgebiet mit 1,70 (2019) deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 1,54 liegt.

Aus diesen Gründen müssen trotz des bereits stattgefundenen Ausbaus weitere Einrichtungen gebaut bzw. neue Gruppen geschaffen werden (u.a. auch durch Erweiterung von Kitas). Die neuen Einrichtungen werden wahlweise in Eigenregie der Träger oder als Investorenmodelle errichtet. Bei den in Eigenregie errichteten Kitas erfolgt eine Investivförderung für Bau und Ausstattung (Zweckbindung 20 Jahre). Bei der Errichtung als Investorenmodell erfolgt eine Investivförderung für die Ausstattung (Zweckbindung 5 Jahre). Hierbei kann der Investor – wenn der Bedarf an Kita-Plätzen in einigen Jahren zurückgehen sollte - und eine Umwandlung der Gruppen nicht sinnvoll wäre - die Räume (evtl. teilweise) auch anderweitig nutzen.

In Kommunen, in denen die Bedarfsdeckung noch relativ gering ist, sollen weitere neue Kitas errichtet werden. Die weitere Planung erfolgt mit den Kommunen, den Trägern und den Kitas fortlaufend.

Für den Ausbau von Plätzen für unter 3-jährige Kinder (U3) und über 3-jährige Kinder (Ü3) und für Sanierung/Erhalt von Plätzen standen im Jahr 2022 folgende investive Mittel zur Verfügung:

- Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“ (U3/ Ü3-Ausbau/Sanierung/Erhalt von Plätzen). Auf den Kreis Gütersloh entfallen aus diesem Programm insgesamt 2,7 Mio. €.
- Landesinvestitionsprogramm „Kita-Investitionsprogramm 2025“ (U3/Ü3-Ausbau und Sanierung/Erhalt von Plätzen).  
In der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in NRW und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 08.01.2019 über Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes wurde garantiert, dass jeder notwendige Betreuungsplatz beim Ausbau der Kinderbetreuung im Rahmen der Förderrichtlinie investiv gefördert wird. (Mittel für NRW insgesamt 94,1 Mio. € und 30 Mio. € aus nicht benötigten Mitteln des Haushaltsjahres 2018). Angesichts der Platzausbaugarantie erfolgt keine Budgetierung für einzelne Jugendämter.
- Bundesinvestitionsprogramm 2020-2021 (U3/Ü3-Ausbau und Sanierung/Erhalt von Plätzen). Auf das Land NRW entfallen aus diesem Programm 218 Mio. €. Eine Budgetierung von Mitteln auf einzelne Jugendämter ist nicht erfolgt.

## 6. Sozialraum- und Netzwerkarbeit

Sozialraumorientierung ist eine Bezeichnung für eine konzeptionelle Ausrichtung Sozialer Arbeit, die dazu beiträgt, Lebenswelten und Verhältnisse so zu gestalten, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen gut unterstützt werden.

Netzwerkarbeit verlangt das Zusammenwirken möglichst aller relevanten Institutionen und Gruppen eines Sozialraums.

Bei der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis Gütersloh handelt es sich um eine spezifische, fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkräfte aus den verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aller Berufsgruppen und Ehrenamtlicher, die in ihrer täglichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien innerhalb einer Kommune im Kontakt sind.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien innerhalb eines Sozialraums so zu gestalten, dass diese auch in schwierigen Lebenslagen gut zurechtkommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh arbeitet lokal in den Kommunen und regionalstellenübergreifend. In allen drei Regionalstellen des Kreises Gütersloh arbeitet eine Fachkraft, die für die Koordination der sozialraumorientierten Netzwerkarbeit in den jeweiligen Kommunen zuständig ist.

Dadurch wird eine spezielle Vernetzung in den einzelnen Kommunen gefördert. Zugleich ergibt sich eine kreisweite Vernetzung durch die Zusammenarbeit der Fachkräfte innerhalb ihres Fachdienstes.

Kooperationspartner und -partnerinnen des Fachdienstes sind u.a. die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kreisfamilienzentren und Familienzentren NRW, Schulen, Ausbildungs- und Bildungsträger, öffentliche und private Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kommunale Ämter, Schulämter, Sozialämter, Abteilung Gesundheit, Bildungsberatung und Sport, Gleichstellungsbeauftragte, Jobcenter, Integrationsbeauftragte, Agentur für Arbeit, Polizei und Ordnungsbehörden, Bildungsbüro, Schüler- und Elternvertretungen, Vereine und Ehrenamtliche, Migrantenorganisationen, Ärzte / Fachärzte, Institute und Fachpraxen der heilpädagogischen Förderung.

In den jeweiligen Netzwerken der Kommunen werden die unterschiedlichen Fähigkeiten, Perspektiven und Zugänge der Fachkräfte zum Sozialraum zusammengeführt. Dies bietet zum einen die Möglichkeit mehr über die Lebenslagen der vor Ort lebenden Menschen zu erfahren und damit eine, an den realen Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte, passgenauere Ausgestaltung von Angeboten. Zum anderen gewinnen alle Beteiligten Einblicke in die Arbeit der anderen Einrichtungen, ihre Strukturen, ihre Angebote, aber auch in Problemlagen. Dies bietet die Möglichkeit für Wissens- und Ideentransfer zu Themen und Aspekten, die erst durch die vielfältigen Perspektiven im Austausch miteinander deutlich werden und wiederum den in den Sozialräumen lebenden Menschen zugutekommen.

Der Fachdienst Sozialraum- und Netzwerkarbeit

- unterstützt damit aktiv die Sozialraumorientierung der jeweiligen Regionalstellen,

- knüpft vielfältige Netzwerke (u.a. Lok AGs, AG Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Jugendhäuser),
- trifft verbindliche Kooperationsvereinbarungen (z. B. Zusammenarbeit Regionalstelle-Schule, Abläufe bei Kindeswohlgefährdung, Verfahren bei Drogenkonsum und Suchtprävention) und
- stellt Themen und Bedarfe in den verschiedenen Sozialräumen fest (ortsnahe Jugendberufshilfe, sozialpsychiatrischer Bedarf, Räume für Jugendliche, Fortbildungsbedarf für Fachkollegen etc.).

Eine zentrale Aufgabe des Fachdienstes ist die Geschäftsführung der Lokalen Arbeitsgemeinschaften (sog. Lok-AG's). Die Lok-AG's sind das wesentliche Organ der sozialräumlichen Jugendhilfeplanung im Kreis Gütersloh. In den Lok-AG's arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe, des Bildungswesens und der Sozialverwaltung zusammen. Je nach Bedarf können weitere Institutionen sowie interessierte Bürger und Bürgerinnen an den Lok-AG's beteiligt werden.

Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien der Stadt bzw. der Gemeinde hat die Lok-AG eine Einmischungs- und Vernetzungsfunktion. Sie stellt Bedarfe fest und koordiniert notwendige Umsetzungsmaßnahmen. Bei Bedarf werden Handlungsempfehlungen an den/die Jugendhilfeplaner/in der Abt. Jugend weitergeleitet.

Bezogen auf die Einzelfallarbeit, zielt die sozialraumorientierte Netzwerkarbeit darauf ab, dass Fachkräfte die Ressourcen und Netzwerke im Sozialraum kennen und deren Potentiale für den Einzelfall nutzen. Dies gilt sowohl für die Einzelfallarbeit in den Regionalstellen als auch für die Einzelfallarbeit der Kooperationspartner und -partnerinnen.

Im Jahr 2022 konnten die Netzwerktreffen der verschiedenen Arbeitsgruppen wieder weitestgehend in Präsenz stattfinden. Dazu gehören u.a. Gespräche mit den Kreisfamilienzentren, Treffen der Schulsozialarbeit, die Berufsparcours in Halle und Versmold sowie die Treffen der Lokalen Arbeitsgemeinschaften.

Schnell wurde deutlich, wie wichtig ein persönliches Zusammenkommen ist. Die Netzwerktreffen waren durch einen regen Austausch geprägt. Dabei ging es inhaltlich zunächst darum, die jeweiligen Kooperationspartner und -partnerinnen sowie deren Angebote neu kennenzulernen. Aufgrund hoher Fluktuation sowie vielen Verrentungen mussten und wollten sich die Netzwerkpartner und -partnerinnen zunächst wieder kennenlernen.

In einem zweiten Schritt ging es um die aktuellen Bedarfslagen in den verschiedenen Sozialräumen. Kommunenübergreifende Themen waren und sind dabei, Migration, steigende Lebenshaltungskosten, Energiemangellage sowie die Nachwirkungen der Corona-Pandemie. Familien signalisierten vermehrt Unterstützungsbedarfe, Kindern und Jugendlichen fiel es z.T. schwer mit Gleichaltrigen in Interaktion zu treten und psychische Problemlagen sind angestiegen.

Auch im Jahr 2022 stand wieder das vom Bund geförderte Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ zur Verfügung. Dadurch konnten Projekte für Kinder, Jugendlich und Familie initiiert und Sachmittel für die Kinder- und Jugendarbeit angeschafft werden.

Außerdem hat die Veranstaltung „Willkommen als Netzwerkpartner“ wieder stattgefunden, zu der „neue Fachkräfte“ mit Arbeitsbezug zur Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh eingeladen und umfangreich informiert werden. Für 2023 ist geplant, diese Veranstaltung auszuweiten.

Weiterhin ist geplant, alle Netzwerktreffen wieder in Präsenz durchzuführen und sich darüber hinaus, nach Bedarf, digital auszutauschen, um Kommunikationswege zu erleichtern und Informationswege transparenter zu gestalten.

## 7. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

### 7.1 Jugendarbeit

#### § 11 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen...“

### 7.2 Förderung der Jugendverbände

#### § 12 SGB VIII:

„(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

### 7.3 Jugendsozialarbeit

#### § 13 SGB VIII

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

### 7.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

#### § 14 SGB VIII:

„(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“

## **7.5 Kinder- und Jugendförderung**

### **7.5.1 Kinder- und Jugendförderplan (KJFöP)**

Der Kinder- und Jugendförderplan ist die Förderrichtlinie für Strukturen und Maßnahmen gemäß § 15 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) für die Handlungsfelder

- Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Nach der Überarbeitung des Kinder- und Jugendförderplanes gibt es seitens der Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit positive Rückmeldungen bezüglich der gestiegenen Fördersätze.

In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden bis Ende des Jahres 2022 insgesamt Anträge für 8 zusätzliche Fachkraftstellen von Kommunen und Trägern gestellt. 5,25 dieser Fachkraftstellen wurden bereits für das laufende Jahr 2022 bewilligt, 2,75 der Stellenanteile wurden mit Beginn 2023 bewilligt. 2,5 FK-Stellen der im Rahmen des KJFöP GT 2026 insgesamt 10,5 möglichen Stellen wurden noch nicht beantragt.

Die erstmalige Fördermöglichkeit der Aufsuchenden Jugendarbeit haben 6 von 10 Kommunen für einen Beginn ab 2023 beantragt. In 5 dieser Kommunen wurde bereits im Jahr 2022 Aufsuchende Jugendarbeit umgesetzt, zum Teil aus Eigenmitteln oder Projektgeldern, zum Teil bezuschusst über Mittel aus dem Programm „Aufholen nach Corona“. Ab 2023 werden in diesem Bereich 4,5 Fachkraftstellen über den KJFöP GT 2026 bezuschusst.

Der allgegenwärtige Fachkräftemangel macht sich auch bei der Besetzung der neuen Stellen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Aufsuchenden Jugendarbeit bemerkbar. Zahlreiche Stellen konnten erfreulicherweise bereits erfolgreich besetzt werden, einzelne Stellen- bzw. Stellenanteile sind aktuell noch unbesetzt.

Folgende Maßnahmen wurden in den Jahren 2019 – 2022 gefördert:

Maßnahmen	KJFöP	2019		2020		2021		2022	
		Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung
Erholungsfreizeiten	4.2.1	4.261	122.917 €	1.723	51.059 €	1.360	98.101 €	2756	121.334 €
Internationale Jugendbegegnungen	4.2.2	80	4.115 €	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Sonderzuschuss für Kinder u. Jugendliche zum Teilnehmerbeitrag für Ferienfahrten	4.2.3	34	6.761,25 €	4	915 €	14	3.045 €	20	5.456 €
Bildungsmaßnahmen	4.2.4	884	18.222 €	1.174	18.061 €	465	8.677 €	470	16.442 €
Kinder- u. Jugendveranstaltungen + Besuch kultureller Veranstaltungen	4.2.5 / 4.2.6	4.191	6.908 €	124	624 €	./.	./.	949	4.254 €

Förderung ehrenamtlicher Arbeit	KJFöP	2019		2020		2021		2022	
		Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung	Teilnehmende	Förderung
Lehrgänge für Jugendleiter*innen)	4.3.1	222	8.275 €	32	685 €	64	1.777 €	218	7.003 €
Jugendleiter/innen Card (Juleica)	4.3.2	8	./.	3	./.	6	./.	21	./.
Jugendleiter/innen-Pauschale	4.3.3	193	19.300 €	163	16.300 €	146	14.600 €	143	14.300 €

Einrichtungen	KJFöP	2019		2020		2021		2022	
		Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung	Anzahl	Förderung
Unterhaltung von Jugendhäusern mit Fachkraft (Betriebskostenförderung)	4.4.2	18	1.288.688€	18	1.269.984 €	18	1.289.119 €	18	1.368.675 €
Unterhaltung von Jugendhäusern ohne Fachkraft (Betriebskostenförderung max.1.000 € pro Jugendhaus)	4.4.2	26	17.158 €	30	17.199 €	28	17.796€	27	22.677 €
Bau und Einrichtung von Jugendhäusern	4.4.1	3	4.249 €	7	35.215 €	9	21.588€	9	4.804 €
Anschaffung von Geräten u. Material	4.4.3	16	4.804 €	10	2.731	4	1.632 €	2	430 €
Zuschüsse an den Kreisjugendring	4.5	./.	1.300 €	./.	800 €	./.	2.000 €	./.	1.800 €
Jugendreferenten und -referentinnen bei Trägern der freien Jugendhilfe	4.6	4	22.392 €	4	22.661 €	4	22.950,44 €	4	25.552 €

## 7.5.2 Förderung von Projekten aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

Im Sommer 2021 haben Bund und Länder das gemeinsame Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ auf den Weg gebracht. Es gliederte sich in einen schulischen Förderbereich, der insbesondere die Kompensation von Benachteiligungen und Lernrückständen zum Ziel hatte und einen außerschulischen Förderbereich, der Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum sozialen Lernen und zur Erholung geben sollte.

Der außerschulische Förderbereich wurde in NRW durch das MKJFGFI umgesetzt und in Form von fachbezogenen Pauschalen über die Jugendämter bewilligt. Dabei wurden zwei Fördersäulen zu grunde gelegt, die sich zu 70% im weitesten Sinne im schulischen Kontext bewegten (Fördersäule II, z.B. Angebote der sozialen Arbeit an Schulen) und zu 30% im Kontext außerschulische Kinder- und Jugendarbeit (Fördersäule III). Die Angebote der Jugendförderung sollten durch diesen finanziellen Anstoß quantitativ ausgebaut bzw. qualitativ verbessert werden. Benachteiligungen und Ungleichheiten, die durch die Pandemie entstanden sind, sollten abgebaut werden.

Für das Jahr 2022 wurde dem Kreis Gütersloh eine Summe von 559.973,48 € zur Verfügung gestellt. Aus dem Vorjahr konnten 12.078,08 € nicht verausgabter Mittel zusätzlich in das Jahr 2022 übertragen werden.

Insgesamt wurden in 2022 in 242 Projekten 16.122 junge Menschen erreicht. 107 Projekte wurden in sozialer Arbeit an Schule (8.889 Teilnehmende/ Fördersumme: 165.921,59 €) gefördert, 135 in der Jugendarbeit (7.233 Teilnehmende / Fördersumme 341.148,43 €).

Von den zur Verfügung stehenden 572.051,56 € konnten im Jahr 2022 somit durch das Engagement der beteiligten Fachkräfte in der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit 507.070,02 € verausgabt werden. Damit wurden insgesamt in den Jahren 2021 und 2022 92 % der zur Verfügung stehenden Fördergelder eingesetzt.

Aufgrund der engen Kooperation der Regionalstellen mit den Jugendhäusern, Jugendverbänden und den örtlichen Akteuren der Schulsozialarbeit ist es erneut gelungen, eine Vielzahl von Projekten zum sozialen Miteinander zu ermöglichen. Durch ein schlankes Bewilligungsverfahren konnten zeitnah nach Antragsstellung die notwendigen Mittel zu Verfügung gestellt werden. Bis Mitte des Jahres 2022 wurde die Förderhöhe auf 3.000 € pro Maßnahme begrenzt, um über das gesamte Jahr Fördermittel zur Verfügung zu haben. Zur Jahreshälfte wurde diese Begrenzung aufgehoben, um eine möglichst vollständige Mittelnutzung zu begünstigen.

Das Spektrum der geförderten Projekte war erneut breit:

- Bewegungs- und erlebnispädagogische Angebote wie Parkour, Tricking, Bouldern, Kletterpark, Reiten, Yoga usw.
- Aktivierung der Skateszene
- weitere Anlässe für soziales Miteinander wie z.B. Ausflüge im schulischen Kontext oder im Rahmen der Schulsozialarbeit
- Stärkung und Aktivierung des Ehrenamtes, z.B. durch Schulungen oder gruppendynamische Aktionen
- Geschlechtsspezifische Projekte, z.B. Mädchen- oder Jungenaktionstage
- Sexualpädagogische Projekte an Schulen
- Kreativität- und Kunstangebote, z.B. Malprojekte mit anschließender Vernissage
- Bildungsangebote wie z.B. Theaterprojekte
- Projekte zum Thema Nachhaltigkeit
- Spiel- und Bastelmaterial, Ausstattungen / Geräte für Jugendhäuser, Vereine und Verbände, die Schulsozialarbeit usw.
- Zusätzliche Honorarkräfte zur Unterstützung von Projekten, Ferienspielen usw.

Durch ausgeprägte Beteiligung der jungen Menschen bei der Umsetzung war die Begeisterung bei den Teilnehmenden groß. Die Fachkräfte waren vom unbürokratischen Förderverfahren angetan.

So konnten beispielsweise in der Aufsuchenden Jugendarbeit in Halle Fachkraftstunden über die Fördermittel befristet aufgestockt werden. Die Fachkraft hat diese Zeit genutzt, um präsenter im Stadtbild unterwegs zu sein und niedrigschwellig den Kontakt zu jungen Menschen zu knüpfen, die von anderen Institutionen nicht (mehr) erreicht werden.

Träger von Jugendarbeit und Schulsozialarbeit konnten erneut Projekte durchführen und projektbezogene Anschaffungen tätigen, die mit regulären Etats nicht umsetzbar gewesen wären und sicherlich noch weit über die Pandemiezeit hinaus Wirkung entfalten, wie z.B. die Anschaffung von Entspannungstools für die Schulsozialarbeit an der Gesamtschule in Harsewinkel oder Ausrüstung für die TEN SING Gruppe in Versmold. Auch Projekte mit einem Schwerpunkt auf Digitalisierung konnten verwirklicht werden, so z.B. im Jugendhaus Südtorschule mit der Anschaffung einer Virtual-Reality-Brille. Des Weiteren war die Anschaffung eines Lastenrades für die Aufsuchende Jugendarbeit in Werther möglich, um dort noch flexibler im Stadtbild unterwegs sein zu können.

Einzelveranstaltungen wie Klassentrainings, Ausflüge zum Kletterpark, Kunst- und Kulturprojekte o.ä., die im Rahmen von „Aufholen nach Corona“ gefördert wurden, entfalten ebenfalls nachhaltige Wirkung, da die Teilnehmenden dort gemachte Erfahrungen, erlernte Handlungsstrategien und Ausdrucksmöglichkeiten in ihr soziales Miteinander im Alltag übertragen.

## 7.6 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Gegenüber dem Jahr 2021, welches durchgehend geprägt war durch pandemiebedingte Kontaktbeschränkungen, zeichnete sich das Jahr 2022 durch eine deutlich größere Normalität in den Besuchskontakten aus. Das zeigt sich auch in den in allen Bereichen gestiegenen Teilnahmezahlen gegenüber dem Vorjahr. Besonders erfreulich ist die hohe Anzahl an Stammbesucher/innen in den offenen Treffs, die sogar die Besucher/innenzahlen vor Corona noch übersteigen. Auffallend bleibt ein Rückgang sowohl bei der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen sowie der insgesamten Anzahl an ehrenamtlich geleisteten Stunden. Vermutlich wirkt sich hier besonders aus, dass während der Coronazeit deutlich weniger Möglichkeiten bestanden, sich ehrenamtlich einzubringen. Ehrenamtlich tätige Personen gingen den Einrichtungen verloren und neue Personen konnten sich nur wenig ausprobieren und nachwachsen.

Digitale Angebote hatten im Jahr 2022 deutlich weniger Bedeutung und wurden nahezu vollständig durch Angebote in Präsenz ersetzt. Geblieben war jedoch eine große Erwartung, dass die Jugendhäuser auf Plattformen wie Instagram Präsenz zeigen. Der, durch die Betreuung dieser sozialen Medien und Plattformen entstandene Aufwand, stellte auch 2022 eine zusätzliche Anforderung für die Fachkräfte dar.

Inhaltlich war die Arbeit mit jungen Menschen im Jahr 2022 gezeichnet von den Auswirkungen der krisengeprägten Zeit. Die Coronabeschränkungen haben die Entwicklungsmöglichkeiten junger Menschen vielfältig beeinflusst, manche Auswirkungen werden erst nach und nach in der Praxis sichtbar. Zusätzlich waren junge Menschen belastet durch den Ausbruch des Krieges in der Ukraine und brachten ihre Sorgen mit in die Jugendhäuser. Damit zusammenhängend zeigten sich junge Menschen belastet von den finanziellen Auswirkungen durch gestiegene Energiekosten sowie die hohe Inflation. Die finanziellen Sorgen trafen junge Menschen entweder direkt oder sie erlebten die Unsicherheiten innerhalb ihrer Familien.

Deutlich gestiegen stellte sich entsprechend der Bedarf an intensiver Einzelberatung in der Kinder- und Jugendarbeit dar. Der Einzelkontakt zu Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wurde häufiger bewusst gesucht. Die Mitarbeitenden waren hier wertvolle erste Ansprechpartner/innen, die entweder selbst Unterstützung leisteten oder auf bestehende Hilfeangebote verwiesen. Der hohe Bedarf an Einzelberatung stellte die Mitarbeitenden vor die Herausforderung, nicht gleichzeitig Gruppenprozesse miterleben zu können. Dadurch war es schwerer, Engagementthemen junger Menschen mitzubekommen, aufzugreifen und sie dabei zu unterstützen, ihre Themen groß zu machen und mit ihnen umgehen zu können - wie es Kernaufgabe und -kompetenz der Kinder- und Jugendarbeit ist.

In den Jahresgesprächen haben Fachkräfte vielfach reflektiert, dass gerade jüngere Besucher und Besucherinnen in der Coronazeit offenbar kaum Selbstwirksamkeitserfahrungen oder die Erfahrung

gelingender Beteiligung machen konnten. Es zeige sich vermehrt eine passive Konsumhaltung bei den Besuchern und Besucherinnen. Eigene Ideen, Themen und Interessen wahrzunehmen und sich für diese eigenen Anliegen, auch in der Gemeinschaft des Jugendhauses zu engagieren, sei für viele junge Menschen noch sehr schwierig. Trotz aller möglichen Problemlagen junger Menschen müssen sie die Erfahrung machen, dass sie ein wertvoller Teil ihrer Gemeinschaft sind und sie sich wirksam in die gemeinsame Gestaltung ihrer Lebensumstände einbringen können. Erfahrungen gelingender Beteiligung stärken junge Menschen ungemein und tragen dazu bei, einen Umgang mit möglichen Problemlagen zu finden. Somit waren gerade die Angebote der Jugendhäuser, Selbstwirksamkeits- und Partizipationserfahrungen zu ermöglichen, während der krisenreichen Zeiten wertvoll für Kinder und Jugendliche. Weiterhin diese Möglichkeiten bieten zu können, wurde sicherlich auch durch die Stellenaufstockungen in 2022 (siehe 7.5.1) gesichert.

Bereich	2019	2020	2021	2022
Stammbesucher/innen Offene Treffs	1.675	1.803	1.785	1.951
Unregelmäßige Besucher/innen Offene Treffs	1.722	1.021 (physisch) 802 (digital)	1.237	1.773
Einzelveranstaltungen	4.144	-	2.000	2.818
Teilnehmer/innen Ferienmaßnahmen	3.260	-	2.589	3.044
Ehrenamtliche	370	186	229	263
Ehrenamtlich geleistete Stunden (ca.)	22.000 h	8.500 h	10.000 h	12.000 h

## 8. Förderung der Erziehung in der Familie

### 8.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

#### § 16 SGB VIII

*„(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“*

	2019	2020	2021	2022
<b>Sozialpädagogische Beratungen von Familien</b>	705	490	469	426

Die Fallzahlen sind seit Beginn der Corona-Pandemie deutlich rückläufig. Dieser Trend setzt sich auch im Jahr 2022 fort. Gleichwohl ist der Aufwand für die Beratung selbst deutlich gestiegen, da es häufig nicht nur einen, sondern mehrere Kontakte zu der jeweiligen Familie gibt. Auch ist jeder neuen Hilfe ein Beratungsprozess vorgeschaltet. Hinzu kommt, dass mehr Beratungsanfragen an Beratungsstellen verwiesen werden als früher, da durch den Anstieg der Bedarfe im Rahmen von Kinderschutz, des erhöhten Zeitaufwandes bei der Suche nach geeigneten Anbietern für die Maßnahmen und die gestiegene Komplexität der Bedarfe in einzelnen Familien die Kapazitäten für allgemeine Beratungen zurückgegangen sind.

## 8.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

### § 17 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben zu bewältigen
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. Im Fall der Trennung oder Scheidung die Beteiligten für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. ...“

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	2019	2020	2021	2022
<b>Gesamt</b>	<b>171</b>	<b>153</b>	<b>115</b>	<b>57</b>
Davon :				
Männlich	85	85	56	26
Weiblich	86	68	59	31

In den Jahren 2020 und 2021 waren in den Fallzahlen auch Beratungen in Scheidungsverfahren erfasst, die vom Gericht angeregt wurden. Seit September 2022 werden diese nicht mehr als reine Beratungen, sondern als Familienrechtssachen ausgewiesen (vgl. auch Ziffer 13). Wären diese Fälle nach wie vor in der o.a. Übersicht enthalten, würden insgesamt 98 Fälle aufgezeigt. Damit hat sich der Trend fortgesetzt, dass ein Teil der Beratungsanfragen zu Gunsten der prioritär zu bearbeitenden Hilfen und Aufgaben (z.B. § 8a-Meldungen) zu den Erziehungsberatungsstellen umgesteuert wurden. Dies ist auch bei den Fallzahlen der Erziehungsberatungsstellen (vgl. Ziffer 9.1.1) erkennbar.

## 8.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

### § 18 SGB VIII

„(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung. ....“

Beratung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	2019	2020	2021	2022
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>	<b>113</b>	<b>98</b>	<b>88</b>
davon:				
Männlich	49	52	57	43
Weiblich	47	61	41	45

Im September 2022 wurde die Erfassung der Fallzahlen umgestellt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Beratungen zum Teil erst ab dem 3. Kontakt erfasst, sofern die ersten beiden Kontakte z.B. nur zur Terminfindung stattfanden. Dies ist ein allgemeines Verfahren bei Jugendämtern, welchem wir uns angepasst haben. Vorher sollten die Beratungen schon ab dem 1. Kontakt erfasst werden. Dies führt im Jahr 2022 zu einer Reduzierung der Fallzahlen, gleiches wird voraussichtlich für die Folgejahre gelten.

Im Rahmen des „Begleiteten Umgangs“ wird der Kontakt zwischen einem Kind und einer nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Bezugsperson, wie z. B. einem Eltern- oder erwachsenen Geschwisterteil oder den Großeltern, durch die freien Träger unterstützt und gefördert. Durch naheheliche Konflikte entstehende Besuchshemmnisse werden abgebaut und das elterliche Erziehungsverhalten unterstützt.

<b>Begleiteter Umgang</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Gesamt</b>	<b>52</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	<b>56</b>
davon:				
Männlich	29	27	22	30
Weiblich	23	24	28	26

## 8.4 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

### § 19 SGB VIII

„(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden...“

<b>Betreuung in Mütter/ Väter/ Kind-Einrichtungen</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Anzahl Personen	<b>68</b>	<b>48</b>	<b>38</b>	<b>42</b>
Davon:				
Männlich	23	15	12	14
Weiblich	45	33	26	28

In den Vorjahren sind auch wegen der Umsteuerung von Hilfen, die Fallzahlen zurückgegangen. Ziel war es dabei, frühzeitiger zu intervenieren und damit eine stationäre Aufnahme zu vermeiden.

Im Geschäftsbericht 2021 wurde darauf hingewiesen, dass es - bezogen auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - zukünftig sein kann, dass die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Vätern häufiger angefragt und nach intensiver Prüfung auch umgesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wurde ein möglicher Fallzahlenanstieg prognostiziert.

Der in 2022 sichtbare Fallzahlenanstieg ist allerdings nicht allein hierauf zurückzuführen, sondern steht auch im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise, da zum einen mehr Menschen mit Unterstützungsbedarfen da sind, aber auch mit Blick auf minderjährige Eltern aus anderen Ländern eine besondere Verantwortung gegeben ist.

## 9. Hilfen zur Erziehung

### § 27 Abs. 1 SGB VIII:

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

<b>§ 27 Abs. 1 + 2</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Gesamt</b>	<b>142</b>	<b>131</b>	<b>116</b>	<b>103</b>
Davon:				
Männlich	86	81	72	68
Weiblich	56	50	44	35
<b>Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)</b>				
0 bis unter 6 Jahre	43	44	36	29
6 bis unter 14 Jahren	64	62	61	49
14 bis unter 18 Jahren	25	20	15	22
18 Jahre und älter	10	5	14	3

Maßnahmen im Rahmen der niederschweligen Hilfen nach § 27 SGB VIII sind u.a.:

- Einzelbetreuung
- Einsatz von Familienpflegerinnen
- Aufsuchende Familientherapie
- Co-Elternschaft
- FIM (Familien im Mittelpunkt)
- Heilpädagogische Angebote (soweit diese nicht unter § 35 a SGB VIII fallen).

Im vergangenen Jahr wurden einige Hilfen seitens der Träger nicht mehr angeboten, weil das diesbzgl. Personal, auch wegen der Corona-Pandemie und dem Fachkräftemangel, nicht mehr zur Verfügung stand. Auch wurden Hilfen umgesteuert, so dass für das Jahr 2021 ein Fallzahlenrückgang zu verzeichnen war. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2022 fort.

## 9.1 Erziehungsberatung

### § 28 SGB VIII:

*„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“*

### 9.1.1 Erziehungsberatungsstellen

Unter allen Hilfen zur Erziehung ist die Erziehungsberatung das am häufigsten nachgefragte Angebot. Anders als die intensiven ambulanten und stationären Hilfeformen werden die Erziehungsberatungen von Familien aller sozialen Zugehörigkeiten in Anspruch genommen. Im Kreis Gütersloh sind kreisweit 4 Erziehungsberatungsstellen tätig.

<b>§ 28 Erziehungsberatung</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Anzahl Beratungen, davon:	1.109	979	1.130	1.223
AWO	200	194	136	177
Caritas	229	279	280	273
Diakonie Gütersloh	190	160	124	188
Diakonie Halle (Westf.)	490	346	590	585

Nach dem Corona bedingten Rückgang der Fallzahlen in 2020 setzt sich der Trend des Fallzahlenanstiegs im Jahr 2021 im Jahr 2022 fort. Dieser Trend wird positiv bewertet, zeigt er doch, dass die Klientinnen und Klienten wieder vermehrt in den Beratungsstellen ankommen. Auch wurden Beratungen nach § 16 und § 17 SGB VIII durch den Allgemeinen Sozialen Dienst zu den Erziehungsberatungsstellen umgesteuert.

### 9.1.2 Anlauf- und Beratungsstelle „Wendepunkt“

Der *Wendepunkt* ist eine Anlauf- und Beratungsstelle der Städte Gütersloh und Verl sowie des Kreises Gütersloh. Sie bietet Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder davon bedroht sind sowie deren Bezugspersonen aus dem persönlichen und institutionellem Umfeld Beratung, Unterstützung und Begleitung.

Durch die veränderte Situation bzgl. der Corona-Lage normalisierte sich der Beratungsalltag ab Herbst 2022 mehr und mehr; die Beratung konnte wieder im gewohnten Setting stattfinden. Die Beratungsform „Walk und Talk“ hat sich weiter etabliert, weil sie sich als ein niedrigschwelliger Zugang für Jugendliche herausgestellt hat.

Die Fallzahlen sind auch 2022 weitgehend gleichgeblieben. Es zeigte sich eine große Komplexität in den einzelnen Fällen durch generationsübergreifende Missbrauchsstrukturen sowie durch Täter und Täterinnen, die in verschiedenen Kontexten agieren.

Auch hatten im Jahr 2022 bereits bekannte Klienten und Klientinnen einen erneuten Beratungsbedarf.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fallzahlen	239	236	246	297	293	284	275

Präventionsangebote wie Kindersprechstunde, Informations- und Fachveranstaltungen konnten wieder vermehrt in Präsenz veranstaltet werden. In den verschiedenen Einrichtungen wird immer mehr der Blick auf Prävention gerichtet und angefragt. Der Wendepunkt kooperiert dazu mit den bereits vorhandenen Präventivfachkräften und führt z.B. Workshops für Lehrer und Lehrerinnen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ durch. Darüber hinaus haben unterschiedliche Schulformen Unterstützung/ Begleitung bei der Erstellung von „Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt“ durch den Wendepunkt in Anspruch genommen.

Die Anzahl von Betroffenen im Strafverfahren zeigt eine steigende Tendenz. Dies könnte durch ein vermehrtes Anzeigeverhalten sowie eine höhere Aufdeckungsquote durch die Polizei erklärt werden. Im Bereich Prozessbegleitung mussten die Fachkräfte mit wesentlich verlängerten Abläufen umgehen, da in der Corona -Zeit viele Prozesse verlegt wurden. Die daraus resultierende Belastung der Opferzeugen und-zeuginnen mussten in der Beratung oftmals zusätzlich bearbeitet werden.

#### Fallzahlen 2022:

Sozialraum:	Gesamt	Kreis GT Rgst Nord	Kreis GT Rgst West	Kreis GT Rgst Ost	Kreis GT gesamt	Stadt Gütersloh	Stadt Verl	von außerhalb	ohne Angabe / anonym
Gesamt	<b>275</b>	53	58	50	<b>161</b>	93	14	1	6
Mädchen	<b>198</b>	32	48	37	<b>117</b>	67	11	0	3
Jungen	<b>75</b>	19	10	13	<b>42</b>	26	3	1	3
Divers	<b>2</b>	2			<b>2</b>				

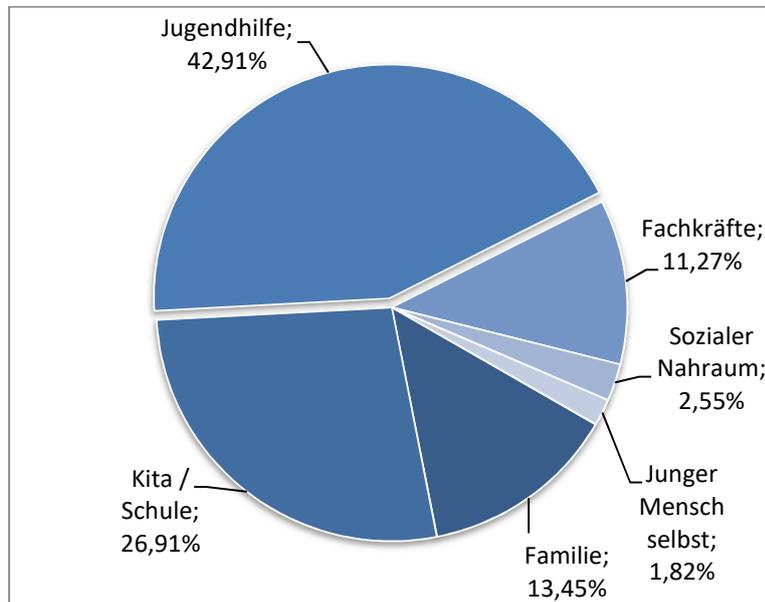
#### Nach Altersgruppen:

Jahre	0-3	3-6	6-9	9-12	12-15	15-18	18 u. älter
Gesamt	5	43	49	61	58	44	15
Mädchen	3	26	32	41	42	41	13
Jungen	2	17	17	20	15	2	2
Divers					1	1	

Davon  
Neuanfragen in 2022: 114

Zusätzliche  
Kurzberatungen 2022 (bis zu drei Kontakte): 117

## Erstkontakt beim „Wendepunkt“ über:



## 9.2 Soziale Gruppenarbeit

### § 29 SGB VIII:

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzeptes ältere Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

§ 29 (incl. § 41) Soziale Gruppenarbeit	2019	2020	2021	2022
Gesamt	123	89	54	91
Davon:				
Männlich	78	56	34	60
Weiblich	45	33	20	31
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre				
6 bis unter 14 Jahren	110	83	49	93
14 bis unter 18 Jahren	11	5	5	8
18 Jahre und älter	2	1		

Der Rückgang der Fallzahlen ist auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, da einige Gruppenangebote aufgrund der jeweils geltenden Vorschriften nicht mehr durchgeführt werden konnten. Aufgrund der Auswirkungen von Corona auf das soziale Miteinander besteht hier ein deutlicher Bedarf Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Es ist daher für die kommenden Jahre mit Fallzahlensteigerungen zu rechnen.

### 9.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

#### § 30 SGB VIII

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

§ 30 /41.30 Erziehungsbeistand	2019	2020	2021	2022
<b>gesamt</b>	<b>258</b>	<b>255</b>	<b>252</b>	<b>260</b>
Davon:				
Männlich	148	142	136	134
Weiblich	110	113	116	124
Divers	247			<b>2</b>
in .... Familien		236	236	244
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre		1	1	1
6 bis unter 14 Jahren	44	46	56	63
14 bis unter 18 Jahren	115	109	122	130
18 Jahre und älter	99	99	73	66

Bei den Hilfen nach § 30 SGB VIII sind auch während der Corona-Pandemie die Fallzahlen und daher auch der Bedarf nahezu unverändert geblieben. Auch im Jahr 2022 gibt es nur einen geringen Fallzahlenanstieg, allerdings setzt sich der Trend der Fallzahlenverschiebung zwischen den Altersgruppen fort: Bei jüngeren Kindern und Jugendlichen zeigt sich vermehrt ein Hilfebedarf, während die jungen Volljährigen diese Unterstützung weniger angefragt haben. Dieser Trend kann sich in 2023 ggf. aufgrund der Änderungen nach dem KJSG verändern, da junge Heranwachsende auch nach Beendigung von ambulanten oder stationären Hilfen erneut Anträge stellen können.

### 9.4 Sozialpädagogische Familienhilfe

#### § 31 SGB VIII

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	2019	2020	2021	2022
<b>gesamt</b>	<b>371</b>	<b>384</b>	<b>379</b>	<b>378</b>
Davon:				
Männlich	206	204	203	212
Weiblich	165	180	176	165
Divers				
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre	121	164	116	99
6 bis unter 14 Jahren	188	167	210	219
14 bis unter 18 Jahren	58	50	49	60
18 Jahre und älter	4	3	4	0

Im Bereich der Hilfen nach § 31 SGB VIII gab es aufgrund der Corona-Pandemie sehr viele kurzfristige Hilfen, so dass hier kein nennenswerter Fallzahlenrückgang zu verzeichnen war. Im Vergleich zum Vorjahr bleiben die Fallzahlen nahezu unverändert. Der coronabedingte Trend der Verschiebung zwischen den Altersgruppen setzt sich weiter fort.

## 9.5 Erziehung in einer Tagesgruppe

### § 32 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.“

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2019	2020	2021	2022
<b>gesamt</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	<b>45</b>	<b>56</b>
Davon				
Männlich	36	33	33	43
Weiblich	5	8	12	13

Die Unterstützung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung (OGS) reicht nicht immer aus, so dass die Erziehung in einer Tagesgruppe für die Familien als Unterstützung geleistet wurde. Der im Rahmen des Geschäftsberichtes 2021 prognostizierte Fallzahlenanstieg als Auswirkung aus der Corona-Pandemie zeigt sich deutlich in den Fallzahlen 2022.

## 9.6 Vollzeitpflege

### § 33 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seine persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Vollzeitpflege nach § 33, 41/33	2019	2020	2021	2022
<b>gesamt</b>	<b>281</b>	<b>278</b>	<b>248</b>	<b>250</b>
Davon:				
Männlich	155	153	131	127
Weiblich	126	125	117	123
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre	47	45	41	38
6 bis unter 14 Jahren	130	128	114	108
14 bis unter 18 Jahren	67	68	66	74
18 Jahre und älter	37	37	27	30

Die Corona-Pandemie hat u.a. die Akquise und Schulung von neuen Pflegefamilien erschwert. Außerdem sind aufgrund der bestehenden Einzelbedarfe die 6-14Jährigen nicht mehr so einfach in eine Pflegefamilie zu vermitteln wie in der Vergangenheit, andere Hilfeformen waren erforderlich. Daher gehen im Jahr 2022 in dieser Altersgruppe die Fallzahlen noch weiter zurück.

## 9.7 Heimerziehung bzw. betreute Wohnform

### § 34 SGB VIII:

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder oder Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.“

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach §§ 34, 41/34	2019	2020	2021	2022
<b>Gesamt</b>	<b>256</b>	<b>200</b>	<b>227</b>	<b>234</b>
Davon:				
Männlich	133	103	119	122
Weiblich	123	97	108	110
Divers				2
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre	7	3	5	3
6 bis unter 14 Jahren	73	54	63	63
14 bis unter 18 Jahren	99	94	112	112
18 Jahre und älter	77	49	47	56

Die Fallzahlen waren schon vor dem Jahr 2020 rückläufig, weil die Zahl der in Heimen bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten minderjährigen Flüchtlinge zurückgegangen ist. Gleichzeitig ist allerdings in den Vorjahren die Zahl der in Heimerziehung bzw. betreuten Wohnformen untergebrachten Kinder und Jugendliche in den einzelnen Kommunen angestiegen. Ausnahme bilden hier – coronabedingt - die Fallzahlen 2020. Während dieser Zeit sind die Fallzahlen insgesamt noch weiter zurückgegangen. Dies lag zum Teil daran, dass Einrichtungen den Aufenthalt beendet haben. Auch haben Eltern die Situation aufgrund des fehlenden Druckes von außen besser gemeistert oder hatten Sorge vor einer Infektion ihres Kindes in einer Einrichtung. Die Fallzahlen 2021 zeigten, dass sich dieser Effekt wieder umgekehrt hat: Jugendliche haben teilweise eine Rückkehr in die stationäre Unterbringung angestrebt, weil sie es in den Familien nicht mehr ausgehalten haben. Dieser Trend setzt sich im Jahr 2022 bei den Jugendlichen, die 18 Jahre oder älter sind, fort. Eine Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus ist erforderlich, bevor es in eine Verselbständigung gehen kann.

## 9.8 Betreuung in eigener Wohnung

### § 41 SGB VIII:

„(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfen nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen bestimmten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden...“

Flexible Betreuung in eigener Wohnung (§ 41 flex)	2019	2020	2021	2022
Gesamt	11	10	11	16
Davon:				
Männlich	7	4	5	7
Weiblich	4	6	6	9

Im Rahmen dieser Hilfen werden u.a. junge Volljährige u.a. in eigener Wohnung betreut. In den Vorjahren stagnierten die Zahlen, da wenig passgenauer Wohnraum vorhanden war. Die Fallzahlen 2022 sind auf insgesamt 16 Fälle angestiegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hilfen unterschiedlich lange dauern. Bezogen auf die Fallzahlen 2022 bedeutet dies, dass es auch Hilfen gab, die nicht ganzjährig gelaufen sind, sondern die z.B. nur 1 Woche, weniger als einen Monat oder aber auch weniger als ½ Jahr gedauert haben.

Perspektivisch wird die Anzahl der Hilfen im Jahr 2023 ansteigen, da dann auch die ambulanten Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Halle in einer Pension betreut werden, in den Fallzahlen berücksichtigt werden. In den Fallzahlen 2022 sind Hilfen für 2 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge enthalten.

## 10. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

### § 35a SGB VIII:

„(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (ambulant)	2019	2020	2021	2022
Gesamt	221	257	299	316
Davon:				
Männlich	173	201	231	245
Weiblich	48	56	68	71
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre	2	1	1	1
6 bis unter 14 Jahren	160	194	223	238
14 bis unter 18 Jahren	45	42	53	54
18 Jahre und älter	14	20	22	23

Es ist weiterhin eine Zunahme von Anträgen auf Schulbegleitung zu verzeichnen. Die Problematiken der von seelischer Behinderung bedrohten oder betroffenen Kinder und Jugendlichen haben sich durch die Corona-Pandemie (Schulschließungen, Homeschooling, Wechselunterricht, etc.) noch weiter verstärkt, so dass der Einsatz von Schulbegleitungen erforderlich wurde.

Eine besondere Herausforderung bestand in den letzten Jahren zudem darin, für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zeitnah passende Schulbegleitungen zu finden, da sich etliche ehemalige Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter während der Coronazeit beruflich verändert haben. Auch haben viele Träger in der Folge, u.a. aufgrund des Fachkräftemangels, kein neues Personal

gefunden. Es mussten daher neue Träger akquiriert werden, was dazu führte, dass die Maßnahmen häufig erst bis zu 6 Monate später starten konnten und was damit auch zu deutlich erhöhten Fallzahlen in 2021 führte. Um die Problematik auffangen zu können, wurden bereits „kleine Poolösungen“ umgesetzt, bei denen sich z.B. 2 Kinder eine Schulbegleiterin bzw. einen Schulbegleiter teilen. Perspektivisch gesehen wird derzeit geprüft, Poolösungen gezielter einzusetzen, um so Entlastung zu bieten.

<b>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (stationär)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Gesamt	<b>40</b>	<b>41</b>	<b>44</b>	<b>38</b>
Davon:				
Männlich	24	24	25	20
Weiblich	16	17	19	16
Divers				2
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre				
6 bis unter 14 Jahren	12	9	9	5
14 bis unter 18 Jahren	11	10	18	14
18 Jahre und älter	17	22	17	19

Einige junge Volljährige konnten erfolgreich in die Verselbständigung entlassen werden und andere wurden aufgrund der weiteren bestehenden Bedarfe an den LWL übergeleitet.

## **11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen**

### **11.1 Schutzauftrag bei Kinderwohlgefährdung**

#### **§ 8a SGB VIII**

*„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,*

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
- 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

*Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.*

*(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.“*

	2019	2020	2021	2022
Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls insgesamt, davon:	499	586	472	420
- keine Kindeswohlgefährdung	224	255	244	219
- keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	162	270	156	167
- Latente Kindeswohlgefährdung	35	27	39	20
- Kindeswohlgefährdung	78	34	33	14

	2019	2020	2021	2022
Abgeschlossene Verfahren zur Einschätzung des Kindeswohls Insgesamt, davon:	499	586	472	420
- keine Kindeswohlgefährdung	44,89 %	43,52 %	51,69 %	52,14 %
- keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf	32,46 %	46,08 %	33,05 %	39,76 %
- Latente Kindeswohlgefährdung	7,01 %	4,61 %	8,26 %	4,76 %
- Kindeswohlgefährdung	15,63 %	5,80 %	6,99 %	3,33 %

Während der Zeiten der Schulschließungen im Jahr 2020 ist der Anteil der fachlichen Meldungen von Kindeswohlgefährdungen zurückgegangen und gleichzeitig die Anzahl der Meldungen aus dem Umfeld gestiegen. Auch der Anteil der Fälle, wo es keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf gab, ist in dieser Zeit angestiegen.

Die Fallzahlen 2021 und 2022 zeigen, dass insgesamt die Meldungen auf mögliche Kindeswohlgefährdung rückläufig gewesen sind. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen zwar keine latente oder akute Kindeswohlgefährdung vorlag, aber ein deutlicher Unterstützungsbedarf vorhanden war. Viele Familien waren bereit dazu und haben in der Nachfolge Unterstützung, z.B. in Form von ambulanten Hilfen, in Anspruch genommen.

## 11.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

### § 42 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)	2019	2020	2021	2022
Gesamt	111	87	105	132
Davon:				
Männlich	52	43	51	76
Weiblich	59	44	54	56
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre	23	23	18	15
6 bis unter 14 Jahren	35	35	24	25
14 bis unter 18 Jahren	53	24	63	92

Die Fallzahlen 2022 sind massiv angestiegen. Grund hierfür ist, dass im Jahr 2022 allein 46 unbegleitete minderjährige Ausländer (in 2021: 10 umA) über eine Zuweisung der Landesverteilstelle in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt sind und dann in Obhut genommen wurden.

### 11.3 Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen

#### § 42 a SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend...“

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen (§ 42a)	2019	2020	2021	2022
Gesamt	0	0	2	6
Davon:				
Männlich			1	2
Weiblich			1	4
Altersstruktur (Alter am 01.07. des Berichtsjahres)				
0 bis unter 6 Jahre				
6 bis unter 14 Jahren				
14 bis unter 18 Jahren			2	6

In den vergangenen Jahren sind unbegleitete Kinder und Jugendliche in der Regel über eine Zuweisung in das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes gelangt. Wenn noch nicht zugewiesene unbegleitete Kinder und Jugendliche in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 3.5 gelangen, sind diese nach § 42 a SGB VIII in Obhut zu nehmen. Aufgrund der Ukraine-Krise sind die Fallzahlen hier 2022 angestiegen, da die ukrainischen Kinder und Jugendlichen nicht über die Zuweisungen in das Kreisgebiet gekommen sind.

### 12. Leistungen und sonstige Aufgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer

Aufgaben	2019	2020	2021	2022
§ 42 SGB VIII	8	3	10	46
§ 42a SGB VIII	0		2	6
§§ 17 III, 50 SGB VIII, § 1666 BGB	13	8	6	35
Gesamt	21	11	18	87

Leistung / Hilfe	2019	2020	2021	2022
§ 19 SGB VIII				3
§ 27 SGB VIII	2	1		
§ 29 + § 41/29 SGB VIII	2	1		
§ 30 + § 41/30 SGB VIII	30	21	9	5
§ 31 SGB VIII	0	0		
§ 33 + § 41/33 SGB VIII	5	7	3	3
§ 34 + § 41/34 SGB VIII	30	20	20	28
§ 41 flex SGB VIII	2	2		2
Gesamt	71	52	32	41

Es wird weiterhin mit einem Anstieg von Hilfen gerechnet, da gerade auch im Jahr 2022 wieder mehr unbegleitete minderjährige Ausländer, u.a. aus Syrien, Afghanistan und auch der Ukraine, angekommen sind.

## 13. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

### 13.1 Verfahren vor dem Familiengericht

#### § 17 Abs. 3 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

„[...]“

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.“

#### § 50 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen  
(§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen  
(§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionen  
(§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehwohnungssachen  
(§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
5. Gewaltschutzsachen  
(§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),

(2) .....“

#### § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

[...]

Anders als in den Vorjahren werden die Fallzahlen zu den verschiedenen Verfahrensformen nunmehr getrennt voneinander dargestellt. Außerdem werden die Verfahren nach § 17 Abs. 3 SGB VIII, die in den Vorjahren bei den Beratungen nach § 17 SGB VIII erfasst wurden, seit September 2022 als familiengerichtliche Verfahren gesondert erfasst und jetzt auch hier ausgewiesen. Darüber hinaus hat sich die Auswertungssystematik in der Fachsoftware geändert, so dass sich auch für die Vorjahre insgesamt veränderte Fallzahlen ergeben.

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht				
	2019	2020	2021	2022
<b>Gesamt</b>	343	357	380	445
§ 17 Abs. 3 SGB VIII (ab 09/2023)				41
§ 50 SGB VIII (ohne Adoptionen)	257	286	294	345
§ 1666 BGB	65	69	82	59

### Adoptionen § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

„Adoptionen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),...“

Art der Adoption	Fremdadoption				Verwandten-/Stiefelternadoption			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Gesamt</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>15</b>
davon:								
Männlich	1	2	2	1	4	8	2	10
Weiblich	1	0	2		7	6	9	5

## 13.2 Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

### § 52 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 88 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. ....“

Die Entwicklung der neuen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Neue Verfahren	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
Weiblich	96	88	117	158	93	122	81	116	189	210	198	274
Männlich	405	377	334	393	589	610	463	523	994	987	797	915
<b>Gesamt</b>	<b>501</b>	<b>465</b>	<b>451</b>	<b>551</b>	<b>682</b>	<b>732</b>	<b>544</b>	<b>639</b>	<b>1.183</b>	<b>1.197</b>	<b>995</b>	<b>1.190</b>

Im § 2 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht beschrieben:

„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Daraus ergibt sich die Aufgabe des Fachdienstes, pädagogische Angebote zu entwickeln bzw. zu erschließen, die den jungen Menschen in seiner Entwicklung unterstützen und fördern, aber auch zu einer Auseinandersetzung mit der Straftat und seiner eigenen vorherrschenden Problematik anregen.

Nach einem Rückgang der Fallzahlen 2021 durch die Auswirkungen der Coronapandemie, u.a. den Wegfall von öffentlichen Veranstaltungen und die Einschränkung von Treffen im öffentlichen Raum, stiegen die Fallzahlen 2022 erwartungsgemäß auf ein höheres Niveau.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass in 2022 durch die Coronaschutzverordnung oder durch individuelle Verordnungen der einzelnen Veranstalter immer noch Einschränkungen in der Durchführung von Einzel- und Gruppenangeboten bestanden.

Auch haben die Staatsanwaltschaften wieder mehr Verfahren ohne Hauptverhandlungstermin eingestellt oder bei Vergehen mit nur geringer Schuld wieder mehr Verfahren als Diversion (die Schuld ist nachgewiesen) ohne pädagogische Maßnahmen beendet. (2019: 195, 2020:140; 2021: 179; 2022:236). Dies ist ebenfalls bei Verfahrensbeendigungen im Bereich der Heranwachsenden zu beobachten, wo die Staatsanwaltschaft sich dazu entschlossen hat, den Heranwachsenden als „erwachsen“ einzustufen und die Verfahren mit Zustimmung des Richters nach der allgemeinen Strafprozessordnung zu beenden.

Aufgrund der unklaren Situation, wann pädagogische Maßnahmen, insbesondere Gruppenangebote wieder durchgeführt werden können, wurden in Gerichtsverfahren häufiger Geldbußen/Geldstrafen, Arbeitsweisungen und Beratungsweisungen im Einzelkontakt beschlossen. Bei den Arbeitsweisungen konnten mit dem neuen Projekt „Pack´s an“ auch höhere Stundenzahlen umgesetzt werden.

Dies erklärt, warum trotz höherer Fallzahlen nicht überall ein Anstieg an pädagogischen Maßnahmen zu verzeichnen ist.

Des Weiteren hat es eine deutliche Zunahme an Verfahren am Landgericht gegeben, welche über mehrere Verhandlungstage anberaumt waren. So waren für 6 Verfahren 41 Verhandlungstage vorgesehen, was zum einen Personal gebunden hat, zum anderen aber auch darauf hinweist, dass die jeweils vorgeworfene Deliktart in ihrer Intensität deutlich zugenommen hat.

### Sozialer Trainingskurs

In diesen Kurs werden Jugendliche und Heranwachsende vermittelt, die mehrfach straffällig geworden sind oder mittelschwere Straftaten begangen haben. Zwischen dem Vorgespräch und dem Abschlussgespräch, welche mit jedem/jeder Teilnehmer/in im Einzelsetting durchgeführt werden, finden mehrere Gruppentreffen in unterschiedlicher Länge statt (z.B. Tagesveranstaltungen an Wochenenden, Abendtermine in der Woche). Die i.d.R. 10-köpfige Gruppe wird von 2 Trainer/innen angeleitet. Sie stehen den jungen Menschen ebenfalls für weiteren Einzelgespräche zur Verfügung. Die wesentlichen Zielsetzungen sind: Stärkung der Gruppenfähigkeit und Selbstkontrolle, Wahrnehmung der eigenen Gefühle, Entwicklung der Fähigkeit zur Empathie, Förderung der Verselbständigung und Alltagsbewältigung, Auseinandersetzung mit den Straftaten.

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmende</b>	18	14	10	10

### Betreuungsweisung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche oder Heranwachsende sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) für die Dauer i.d.R. von 6 bis 12 Monaten zu unterstellen. Diese Maßnahme soll helfen, eine problematische Lebenslage zu bewältigen, insbesondere Klärung familiärer Konflikte, Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche, Hilfe bei der Schuldenregulierung und bei der Bewältigung von Suchtproblemen.

	2019	2020	2021	2022
<b>Betreuungsweisungen</b>	18	18	11	11

### Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Konfliktregelung ist auf der Grundlage eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens möglich. Voraussetzung ist, dass der Ausgleich zwischen dem oder der Beschuldigten und dem Opfer auf Freiwilligkeit beruht.

Hier ist ein Rückgang zu verzeichnen, da diese Maßnahme nur Sinn macht, wenn sie zeitnah nach der Tat erfolgt. Da es bei den Gerichten eine Verfahrensstau durch Corona und Richterwechsel gab, konnte dies nicht öfter als zielführende Maßnahme beschlossen werden.

	2019	2020	2021	2022
<b>Verfahren</b>	5	5	3	2

### Täter-Opfer-Ausgleichsfonds

Häufig sind Täter und Täterinnen, die ein Schmerzensgeld oder eine Schadenswiedergutmachung erbringen sollen, nicht dazu in der Lage, weil sie ohne Einkommen oder verschuldet sind. Wiedergutmachungen können dank des Fonds in einem begrenzten Rahmen trotzdem erbracht werden: Der/Die Täter/in verrichtet Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Nach dem Schlüssel: 1 Arbeitsstunde = 5,00 € erhält das Opfer eine i.d.R. gerichtlich festgelegte Summe. Der Betrag wird aus dem Fonds an das Opfer überwiesen. Der Fonds wird vom Verein „Kriminalprävention im Kreis Gütersloh e.V.“ betrieben und finanziert sich durch Bußgelder. Dieser hat im vergangenen Jahr deutlich weniger Bußgeldzuweisungen bekommen als in den vergangenen Jahren. Für die nächsten Jahre wird wieder mit einem Fallzahlenanstieg gerechnet.

	2019	2020	2021	2022
<b>Vorgänge</b>	16	14	9	3

### Deeskalationstraining

Grundsätzlich werden in dieses Training junge Menschen vermittelt, die zum ersten Mal im Zusammenhang mit nicht schweren Gewalt-Straftaten aufgefallen sind. Das Training findet eintägig im Rahmen einer i.d.R. 8 bis 12-köpfigen Gruppe statt und wird von Trainer/innen der „Gewaltakademie Villigst“ geleitet.

Die jungen Menschen erarbeiten sich in dieser Maßnahme Wissen und Standpunkte zum Thema Gewalt (wahrnehmen, erkennen, benennen) und ein Repertoire zur Deeskalation von Gewalt in entsprechenden Situationen und entwickeln Konfliktlösungsmöglichkeiten.

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmende</b>	40	21	14	12

### Gewalt- und Sexualberatung

#### - **Gewaltberatung:**

In die Fachstellen für Gewaltberatung werden junge Menschen vermittelt, die mehrfach durch schwerwiegende Körperverletzungen aufgefallen sind. Ziel ist die Verhinderung weiterer Straftaten. Die Gewaltberater und -beraterinnen bieten eine Einzelberatung an, deren Dauer sich nach erfolgter Bedarfsklärung individuell bestimmt.

Die Täter erhalten in der Beratung die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen. Sie können lernen, die persönlichen Auslöser für ihr Verhalten zu erkennen und zu kontrollieren. Individuelle Gewaltberatungen in 3-5 Sitzungen werden auch von Traineeinnen und Trainern der „Gewaltakademie Villigst“ angeboten und können im Sozialraum durchgeführt werden. Dies Angebot richtet sich auch an Jugendliche und Heranwachsende, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können.

#### - **Sexualberatung**

In die Fachstellen für Sexualberatung werden junge Menschen vermittelt, die durch Sexualstraftaten aufgefallen sind. Die Täterinnen und Täter erhalten die Möglichkeit, sich mit ihrer Tat, den Folgen und den Auslösern auseinanderzusetzen. Hier wird bei Bedarf eine Empfehlung zur Diagnostik und Therapie ausgesprochen.

Die diesbzgl. Fallzahlen werden erst ab dem Jahr 2023 getrennt erfasst.

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmende</b>	7	6	10	9

### Kurzzeitintervention zur Bearbeitung von Sexualdelikten

Bei einem Therapeuten für opfergerechte Täterarbeit wird in Form einer Kurzzeitintervention an Sexualdelikten und der Vermeidung von Rückfällen gearbeitet. Dies geschieht in Form von 6-8 Einzelgesprächen und kann im Sozialraum durchgeführt werden.

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmende</b>	1	8	8	8

### Arbeitsweisungen

Üblicherweise werden die vom Gericht auferlegten Arbeitsstunden bei gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Hier muss Akquise betrieben werden, die Einsatzstellen müssen „gepflegt“ werden, damit dort auch weiterhin die Bereitschaft besteht, die Jugendlichen bei sich arbeiten zu lassen. Es werden aber auch aufgrund sich verändernden Zielgruppen immer wieder neue Projekte initiiert.

	2019	2020	2021	2022
<b>Vorgänge</b>	117	122	86	92

### Projekt „Pack´s an“ – Arbeitsweisungen mit Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe

Jugendliche und Heranwachsende, die sich in kritischen Lebenslagen befinden oder die Ableistung der Arbeitsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen ohne Unterstützung nicht schaffen würden, können in diesem Projekt an den Ursachen ihres Fehlverhaltens und einer schulisch – und beruflichen Orientierung arbeiten. Dies geschieht durch intensive Begleitung, individuelle Beratung und praktische Lebenshilfe. Die zu verrichtenden Arbeitsstunden werden in sinnvollen Tätigkeiten absolviert.

In dieses neue Projekt wurden im Jahr 2022 25 junge Menschen mit insgesamt 1.652 Arbeitsstunden vermittelt.

	2022
<b>Vorgänge</b>	25

### Erzieherisches/normverdeutlichendes Gespräch

Im Rahmen des Diversionsverfahrens wird als erzieherische Maßnahme mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Heranwachsenden vertiefend über die Gründe für Fehlverhalten, Zuordnung in das Strafsystem und gesellschaftliche Zusammenhänge, persönliche Probleme, familiäre Schwierigkeiten sowie konkrete Unterstützungsmöglichkeiten gesprochen. Einsichtsfähigkeit, eigene Schlussfolgerungen und bereits innerhalb der Familie erfolgte Konsequenzen werden hinterfragt und bewertet.

	2019	2020	2021	2022
<b>Gespräche</b>	92	96	96	106

### Verkehrsinformationskurs

Jugendliche und Heranwachsende nehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit/Drogen im Verkehr, Entfernen vom Unfallort etc. an diesem Kurs teil. Er wird von einem Mitarbeiter des Fachbereichs Verkehrsunfallprävention der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Der Kurs findet zurzeit je nach Teilnehmerzahl in unregelmäßigen Abständen statt und dauert 2 Stunden.

Es ist zu beobachten, dass die Verkehrsdelikte wieder zunehmen, nicht alle werden dann in den Verkehrserziehungskurs vermittelt. Derzeit gibt es eine Warteliste; da bis März 2023 nur 6 Personen zugelassen wurden (Coronamaßnahme).

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmende</b>	27	19	9	11

### Kompetenztraining

Um Ersttäterinnen und Ersttäter vertiefende Reflexionsmöglichkeiten zu eröffnen, werden in 4x2 Stunden in einer Gruppensituation Themen wie u.a. „Rollenverhalten, eigene Normen und Werte, Konfliktlösungsstrategien...“ niedrigschwellig erarbeitet. Zielsetzung ist die Stärkung des Sozialverhaltens.

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmende</b>	8	12	6	8

### KipS-Kurs der Caritas Drogenberatung und das High-Scholl Programm der Drogenberatung Bielefeld

In dieses Angebot werden junge Menschen vermittelt, deren Straftat erkennen lässt, dass sie Cannabis konsumieren. Ziel dieses Gruppenangebotes ist es, den eigenen Standpunkt zu Drogen – jetzt und für die Zukunft – zu überprüfen. Die Jugendlichen und Heranwachsenden werden angeregt, sich mit ihrem Konsumverhalten kritisch auseinanderzusetzen.

Neben den Gruppensettings von ca. 2 Stunden gehören das Erst- und das Reflexionsgespräch dazu. Einzelgespräche mit den Berater/innen sind jederzeit möglich.

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmende</b>	47	31	10	8

### Schadenswiedergutmachung

Das Jugendgericht verpflichtet Jugendliche und Heranwachsende in geeigneten Fällen, den durch die Straftat entstandenen Schaden (Reparaturen oder Reinigungsarbeiten eigenverantwortlich ausführen; Übernahme von Kosten für Instandsetzung oder Neubeschaffung) zu ersetzen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren kann dies auch im Vorfeld einer Verhandlung oder in einem Diversionsverfahren auf freiwilliger Basis initiieren. Sie nimmt i.d.R. Kontakt zu den Geschädigten auf, holt ggf. einen Kostenvoranschlag ein, vermittelt bei Unstimmigkeiten und überwacht die Erfüllung der Maßnahme.

	2019	2020	2021	2022
<b>Maßnahmen</b>	41	29	17	17

### Beratungsweisungen

Je nach individueller Problemlage verpflichtet das Jugendgericht Jugendliche oder Heranwachsende zur Mitwirkung an einer angemessenen Anzahl von Beratungsterminen: z.B. Drogen- und Suchtberatung, Schuldnerberatung, Psychosoziale Beratung, Termine bei der Kompetenzagentur oder bei einem Übergangcoach.

Therapie- oder Beratungsprozesse haben nur auf freiwilliger Basis Aussicht auf Erfolg. Die Beratungsweisungen verfolgen das Ziel, einen solchen Prozess in Gang zu bringen. Den jungen Menschen wird dieser Zusammenhang erläutert. Sie werden zu Teilnahme motiviert. Vor Erteilung dieser Weisung wird ihre Bereitschaft zur Mitwirkung eingeholt.

Bei den Beratungsweisungen ist ein Anstieg zu verzeichnen, weil häufiger in Einzelmaßnahmen als in Gruppenmaßnahmen vermittelt wurde. Somit sank die Zahl der Teilnehmer/-innen im Kips Kurs, da aufgrund der Corona-Maßnahmen sicherheitshalber Einzelberatungen, z.B. im Bereich Sucht, empfohlen wurden.

	2019	2020	2021	2022
<b>Teilnehmende</b>	45	35	14	26

### Freiheitsentziehende Maßnahmen

Neben den ambulanten Maßnahmen sieht das Jugendgerichtsgesetz auch vor, dass der Jugendrichter bei schwerwiegenden Straftaten oder bei Wiederholungstätern freiheitsentziehende Maßnahmen verhängen kann. Dabei wird unterschieden zwischen dem Jugendarrest und der Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung).

**Der Jugendarrest** kann entweder als so genannter Freizeitarrrest von 1 bis 2 Wochenenden oder als Dauerarrest von einer bis vier Wochen verhängt werden. Er wird in besonderen Jugendarrestanstalten vollstreckt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren versucht in Kontakt mit den Jugendlichen zu bleiben und gegebenenfalls weitere Unterstützung einzuleiten. Der Beugearrest wird vollstreckt, wenn Weisungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

	2019	2020	2021	2022
Freizeitarrest § 16 JGG	59	48	25	20
Dauerarrest § 16 JGG	37	31	12	10
Beugearrest §11 JGG	4	3	4	4

Freizeitarreste gab es, genau wie Dauerarreste weniger, da die Arrestanstalten wegen Corona nur eine gewisse Personenzahl aufnehmen durften. Da es erzieherisch nicht zielführend ist erst Monate nach der Verurteilung in den Arrest zu müssen, sind Gerichte auf andere Sanktionen ausgewichen, z.B. Geldstrafen.

**Die Jugendstrafe**, deren Dauer das Jugendgerichtsgesetz auf mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre bestimmt, wird dagegen in Jugendstrafanstalten vollstreckt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bleibt mit dem inhaftierten Jugendlichen in Kontakt und beteiligt sich ggf. an der Vollzugsplanfortschreibung und Entlassungsvorbereitung.

	2019	2020	2021	2022
Jugendstrafe § 17 JGG	1	6	4	4

**Eine Jugendstrafe** von bis zu zwei Jahren kann **zur Bewährung ausgesetzt werden**. Die Entscheidung trifft das Gericht, die Jugendhilfe im Strafverfahren gibt dazu eine Stellungnahme ab. Häufig wird ein/e Bewährungshelfer/in bestellt, mit dem die Jugendhilfe im Strafverfahren kooperiert.

	2019	2020	2021	2022
Strafaussetzung zur Bewährung § 21 JGG	14	12	8	7
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG	1	6	3	3
Entscheidung zu Aussetzung (Vorbewährung) § 57 JGG	5	3	2	1

## 14. Besondere Aufgaben der Jugendhilfe

### 14.1 Beistandschaften

#### § 55 SGB VIII:

„(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen...“

Insgesamt setzt sich der Arbeitsbereich der Interessenvertretung minderjähriger Kinder aus etlichen Teilaufgaben zusammen:

- Beistandschaften gem. § 1712 BGB zur Feststellung der Vaterschaft und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- Gesetzliche Amtsvormundschaften gem. § 1791c BGB für Kinder, deren Mütter bei der Geburt noch minderjährig sind.
- Ergänzungspflegschaften gem. § 1909 BGB vor allem in Fällen einer Vaterschaftsanfechtung.

	2019	2020	2021	2022
<b>Laufende Mandate</b>	<b>985</b>	<b>1001</b>	<b>1011</b>	<b>999</b>

<b>Eingezogener Unterhalt</b>	2019	2020	2021	2022
<b>Einnahmen</b>	1.304.148 €	1.273.871 €	1.284.250 €	1.352.880 €
<b>Ausgaben</b>	1.304.148 €	1.273.871 €	1.284.250 €	1.352.880 €

Die Zahl der laufenden Mandate war im Vergleich zum Vorjahr minimal rückläufig. Die Summe des eingezogenen Unterhalts konnte wieder gesteigert werden.

Der sich schon im Vorjahr abzeichnende Trend, dass alleinerziehende Elternteile zunehmend den Wunsch äußern, die Unterhaltszahlungen unmittelbar durch den anderen Elternteil zu erhalten, hält weiter an. Damit entfällt die Buchung über den Haushalt des Kreises, gleichzeitig aber auch eine entsprechende Abbildung in den obigen Zahlen.

Im Haushalt wird als Kennzahl der durchschnittliche, jährlich eingezogene Unterhaltsbetrag je Beistandschaft mit Sollstellung (also Abwicklung der Zahlungen über den Kreishaushalt und damit ohne Fälle mit unmittelbarer Zahlung) ermittelt. Betrachtet man diese Zahl, hat sie sich von rd. 3.100 € im Vorjahr auf rd. 3.400 € in 2022 gesteigert.

Damit ist es auch im Jahr 2022 für die unterhaltsrechtlich vertretenen Kinder und Jugendlichen nicht zu pandemiebedingten Unterhaltseinbußen gekommen.

Wie schon im Vorjahr wurden nur vereinzelt Herabsetzungsanträge durch Unterhaltspflichtige gestellt.

Die coronabedingten Einkommensminderungen waren weiterhin oftmals so gering bzw. wurden durch die staatlichen Gegenmaßnahmen gut kompensiert, dass sich keine mindernden Auswirkungen auf den zu zahlenden Unterhalt ergeben haben.

Wie sich künftig die zum 01.01.2023 deutlich angehobenen Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen auf deren Leistungsfähigkeit auswirken werden, bleibt abzuwarten.

### 14.2 Beurkundungen

#### § 59 SGB VIII:

„(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt,

1. die Erklärung, durch die die Vaterschaft anerkannt...wird...(und)...die Zustimmungserklärung der Mutter...
2. die Erklärung, durch die die Mutterschaft anerkannt wird...

3. ...Unterhaltsansprüche eines Abkömmlings...
4. ...
5. die Bereiterklärung der Adoptionsbewerber zur Annahme eines ihnen zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes
6. ...
7. ...
8. die Sorgeerklärungen...

zu beurkunden.“

Beurkundungen	2019	2020	2021	2022
<b>Vaterschaft, Mutterschaft, Zustimmung</b>	208	208	217	201
<b>Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge</b>	244	260	262	276
<b>Unterhalt</b>	112	95	97	99
<b>sonstiges</b>	0	0	0	0
<b>insgesamt</b>	<b>564</b>	<b>562</b>	<b>576</b>	<b>576</b>

Die Gesamtzahl der Beurkundungen entspricht exakt der des Vorjahres.

Das seit einigen Jahren anhaltend hohe Fallaufkommen liegt weiterhin an der unverändert hohen Zahl der Beurkundungen für ausländische Eltern.

Oftmals können diese Eltern ihre im Ausland geschlossene Ehe beim Standesamt nicht in der Form nachweisen, dass die Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden kann. Bekommen solche Paare ein Kind, beurkundet das Standesamt die Geburt dieses Kindes so, als wenn die Eltern nicht verheiratet wären. Dies wiederum zieht die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennnissen mit Zustimmung der Mutter und der gemeinsamen elterlichen Sorge nach sich.

Eine Eheschließung nach deutschem Recht ist für diese Eltern aufgrund der fehlenden Dokumente ebenfalls oft nicht möglich. Für Geschwisterkinder ist das beschriebene Vorgehen dann jeweils zu wiederholen.

### 14.3 Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde zum 01.07.2017 umfassend reformiert. Insgesamt wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Kinder deutlich ausgeweitet.

Die maximale Altersgrenze der anspruchsberechtigten Kinder von 12 Jahren ist entfallen, ebenso der bisherige Höchstförderzeitraum von 72 Monaten. Damit können Kinder alleinerziehender oder verwitweter Elternteile, die nicht ausreichend Unterhalt von ihrem anderen Elternteil oder eine entsprechend hohe Halbwaisenrente erhalten, Unterhaltsvorschuss für maximal 18 Jahre beziehen.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt allerdings der sog. konditionierte Ausschluss. D.h., sie haben grds. nur dann einen Unterhaltsvorschussanspruch, wenn sie und der alleinerziehende Elternteil keine SGB II-Leistungen erhalten. Für den Fall des SGB II-Bezuges kann ein Unterhaltsvorschussanspruch dennoch bestehen, wenn der alleinerziehende Elternteil ein sog. Aufstockereinkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt oder das Kind durch die Gewährung von Unterhaltsvorschuss aus dem SGB II-Bezug herausfällt.

Anspruchsberechtigte Kinder ab 15 Jahren sind regelmäßig bezüglich ihrer Ausbildungssituation zu überprüfen. Sofern sie sich nicht mehr in Regelschulbildung befinden, ist etwaiges eigenes Einkommen in bereinigter Form teilweise auf die Unterhaltsvorschussleistungen anzurechnen.

Die Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge leitet sich vom Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe der Düsseldorfer Unterhaltstabelle ab, auf den das volle Erstkindergeld angerechnet wird.

Zum 01.01.2022 erhöhten sich die Unterhaltsvorschussbeträge aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts und des Kindergeldes wie folgt:

1. Altersstufe (Kinder von 0 bis 5 Jahre) von 174,00 € auf 177,00 €
2. Altersstufe (Kinder von 6 bis 11 Jahren) von 232,00 € auf 236,00 €
3. Altersstufe (Kinder ab 12 Jahre bis zu ihrer Volljährigkeit) von 309,00 € auf 314,00 €

An die Bewilligung schließt sich die Unterhaltseinziehung an.

In den meisten Fällen sind mehrere Arbeitsschritte bis hin zu gerichtlichen Verfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, um die Unterhaltsansprüche tatsächlich zu realisieren. Vorrangiges Ziel der Sachbearbeitung ist allerdings, einvernehmliche und außergerichtliche Unterhaltsregelungen mit den Pflichtigen zu erzielen.

Bis zur Reform erfolgte die Unterhaltseinziehung ebenso wie die Antragsbearbeitung durch die örtlichen Unterhaltsvorschusskassen.

Als weiterer Teil der Reform wurde für die Zeit ab 01.07.2019 die Unterhaltseinziehung in Neufällen beim Landesamt für Finanzen NRW zentralisiert. Für die Altfälle verbleibt die Zuständigkeit für die Unterhaltseinziehung bei den kommunalen Unterhaltsvorschusskassen.

Damit möchte das Land NRW nach eigenen Aussagen der Forderung der Kommunen nach Entlastung aufgrund der deutlichen Mehrarbeit durch die Reform zum 01.07.2017 nachkommen.

Allerdings hat das Land die Definition der Begriffe Neu- und Altfall so gestaltet, dass spürbare Entlastungen für die Kommunen erst mittelfristig eintreten werden.

Als Neufall gilt nämlich nur, wer in der Vergangenheit noch nie Unterhaltsvorschussleistungen erhalten hat, sondern erstmalig für die Zeit ab 01.07.2019 eine Bewilligung ausgesprochen wurde.

Auf diesem Hintergrund sind die folgenden Zahlen zu betrachten.

<b>Bestand Zahlfälle</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>gesamt</b>	<b>1.734</b>	<b>1.768</b>	<b>1.730</b>	<b>1.709</b>

<b>Unterhaltsvorschuss</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Einnahmen</b>	867.158 €	856.972 €	1.042.737 €	1.063.579 €
<b>Ausgaben</b>	4.221.942 €	4.633.036 €	4.918.610 €	4.870.318 €

Die laufenden Zahlfälle waren in 2022 leicht rückläufig, haben sich aber insgesamt auf einem recht stabilen Niveau eingependelt.

Damit hat sich die ursprüngliche Annahme, dass sich die laufenden Fälle durch die Reform mindestens verdoppeln werden, bestätigt.

Die tatsächlichen Ausgaben haben sich durch die Reform proportional stärker erhöht als die reinen Fallzahlen. Dies war zu erwarten, da die zum 01.07.2017 neu hinzugekommene Altersgruppe der 12 bis 17-Jährigen mit monatlich zunächst 268,00 €, inzwischen mit 314,00 € monatlich einen deutlich höheren Anspruch hat als die Kinder der 1. und 2. Altersstufe.

Die Unterhaltseinnahmen konnten im Vergleich zum Vorjahr ein weiteres Mal gesteigert werden. Auch hier kam es – wie im Arbeitsbereich Beistandschaften – nicht zu pandemiebedingten Einbußen.

Auch hier bleibt abzuwarten, wie sich die deutliche Selbstbehaltserhöhung zum 01.01.2023 auswirken wird.

## **14.4 Elterngeld**

Beim Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) handelt es sich um eine eigene Rechtsnorm, die kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches ist.

Bevor der Kreis Gütersloh 2008 für die Bearbeitung von Elterngeldangelegenheiten und die Beratung zur Elternzeit zuständig wurde, war dieser Aufgabenbereich bei der Versorgungsverwaltung angesiedelt. Damit erklärt sich auch – anders als bei den klassischen Jugendhilfeaufgaben – die Zuständigkeit für alle Kommunen des Kreises Gütersloh, also auch für diejenigen mit einem eigenen Jugendamt.

Elterngeld ersetzt das vor der Geburt des Kindes erzielte durchschnittliche bereinigte Nettoeinkommen in Höhe von 65 bis 67 Prozent. Eltern, die vor der Geburt ohne Einkommen waren, erhalten den sog. Sockelbetrag von 300 €. Der Höchstbetrag des Elterngeldes liegt bei 1.800 €.

Beziehen Eltern ein zu versteuerndes Einkommen von über 300.000 € (Alleinerziehende von über 250.000 Euro), besteht kein Anspruch auf Gewährung von Elterngeld (sog. Reichenregelung). Diese Einkommensgrenzen wurden zum 01.09.2021 gesenkt, um mehr Eltern den Zugang zum Elterngeld zu ermöglichen.

Grundsätzlich kann das Elterngeld für eine Person für zwölf Lebensmonate gewährt werden. Für zwei weitere Lebensmonate gibt es die Zahlung, wenn der Partner ebenfalls Elterngeld beantragt oder wenn der Elternteil alleinerziehend ist und einen entsprechenden Entlastungsbetragsnachweis des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist keine Voraussetzung für die Zahlung von Elterngeld, allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 32 Wochenstunden nicht überschreiten.

Das Elterngeld gibt es in drei Varianten:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonusmonate

Diese Varianten können unter bestimmten Bedingungen auch kombiniert werden.

Neben der Auszahlung des Elterngeldes sind die Mitarbeitenden auch für die Beratung zum Thema Elternzeit zuständig. Anspruch auf Elternzeit, also einer Auszeit vom Beruf nach der Geburt des Kindes, besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Es gibt jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes zu übertragen, wozu die Zustimmung des Arbeitgebers nicht erforderlich ist.

	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Gestellte Anträge	4.855	4.912	5.282	4.984
Durchschnittl. Bearbeitungszeit in Kalendertagen	12	14	16	15
Widerspruchsquote	0,69 %	0,71 %	0,66 %	0,54 %
Ausgezahltes Elterngeld (Bundeshaushalt)	29.965.811 €	31.439.330 €	33.084.841 €	35.053.349 €
Väteranteil der Elterngeldempfänger	29 %	30 %	33 %	33 %

Die Zahl der Elterngeldanträge ist im Vergleich zum Vorjahr etwas abgesunken, was u.a. mit den flexibleren, allerdings zeitlich begrenzten coronabedingten Rahmenbedingungen in den Vorjahren zu tun haben dürfte.

Die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die Widerspruchsquote liegt weiterhin erfreulicherweise unter 1%. Wie bisher ist dieser sehr positive Wert darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeitenden der Elterngeldstelle eine umfassende Information der antragstellenden Elternteile anstreben, damit möglichst alle Aspekte der Elterngeldangelegenheit im Vorfeld besprochen und geklärt sind.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit ist mit 15 Tagen im Vergleich zu anderen Elterngeldstellen weiterhin erfreulich kurz (Durchschnittswert NRW in 2022 lag wieder bei gut 40 Tagen).

Als die Aufgabe der Elterngeldsachbearbeitung Anfang 2008 übernommen wurde, lag der Väteranteil unter den Elterngeldempfängern bei 19%. Ziel der Bundesregierung bei Einführung des Elterngeldes war es, dass sich auch mehr Väter Zeit für die Erziehung ihrer Kinder nehmen. Die Entwicklung des Väteranteils geht kontinuierlich in diese Richtung: Mit 33 % im Berichtsjahr 2022 stagnierte der Wert erstmals auf dem bisher höchsten Väterquote-Wert im Kreis Gütersloh.

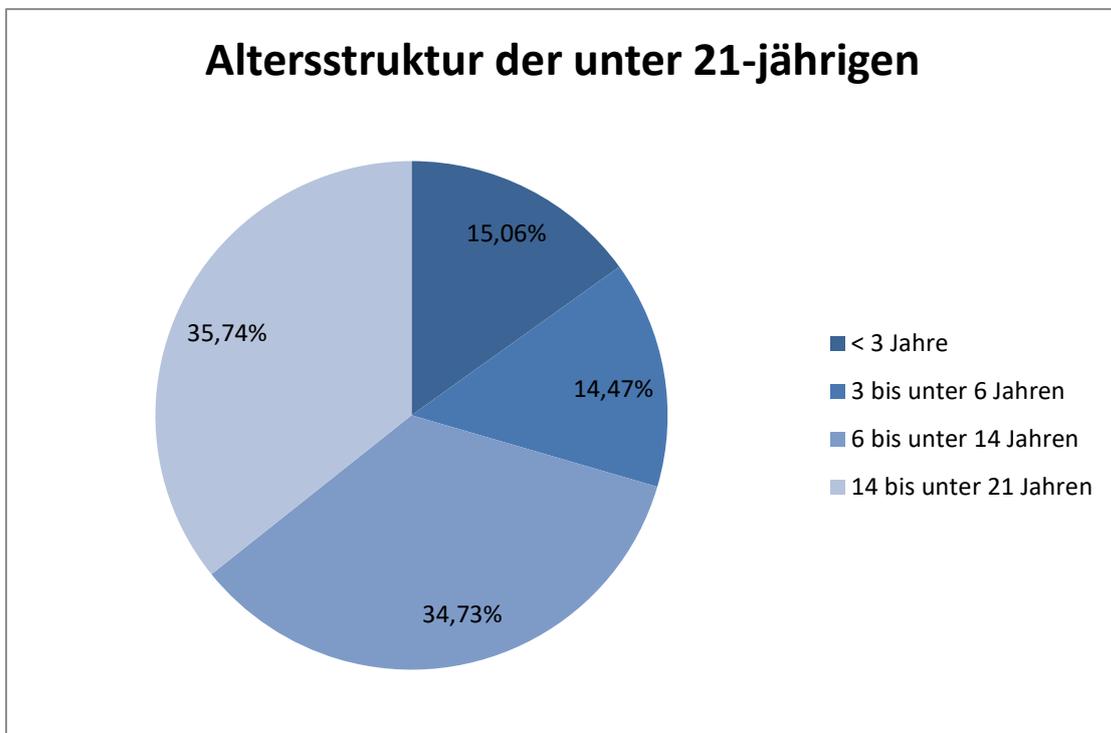
Unverändert blieb, dass die deutliche Mehrheit der Väter lediglich 2 Monate Elterngeld beantragt hat.

## 15. Die Kommunen im Überblick

### 15.1 Borgholzhausen

#### Statistische Daten:

Borgholzhausen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>9.001</b>	davon unter 21 Jahren	<b>1.866</b>	20,73%
<i>(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)</i>				
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	281	
		3 bis unter 6 Jahren	270	
		6 bis unter 14 Jahren	648	
		14 bis unter 21 Jahren	667	



<b>Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege</b>		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>457</b>
	U3	209
	3-6 Jährige	248
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>355</b>
	Plätze für U3	86
	Plätze für 3-6 Jährige	269
Betreuungsquote	U3	41,15%
	3-6 Jährige	108,47%
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	6
	Kinder in Tagespflege	33
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	73,08%
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	55

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Kampgarten, Kampgarten 1
	Interkommunale Aufsuchende Arbeit, Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>Offene Ganztagschulen</b>	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Süd
	Violenbachschule (GSV Borgholzhausen) Standort Nord
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum im Bürgerhaus, Masch 2a, 33829 Borgholzhausen
<b>Lok-AG Sprecher/in Vertretung</b>	Frau Ina Hirsch, Kreisfamilienzentrum Herr Uwe Stöcker, Jugendzentrum Kampgarten
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Im Kreisfamilienzentrum, Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	17	19	23	11
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	4	1	8	1
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	11	4	12	4
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	25	12	15	13
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	0	2	0	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	26	34	35	40
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	75	68	77	91
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	1	2	2	1
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	34	33	30	33
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	11	18	26	31
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	2	3	3	2
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	12	13	26	23

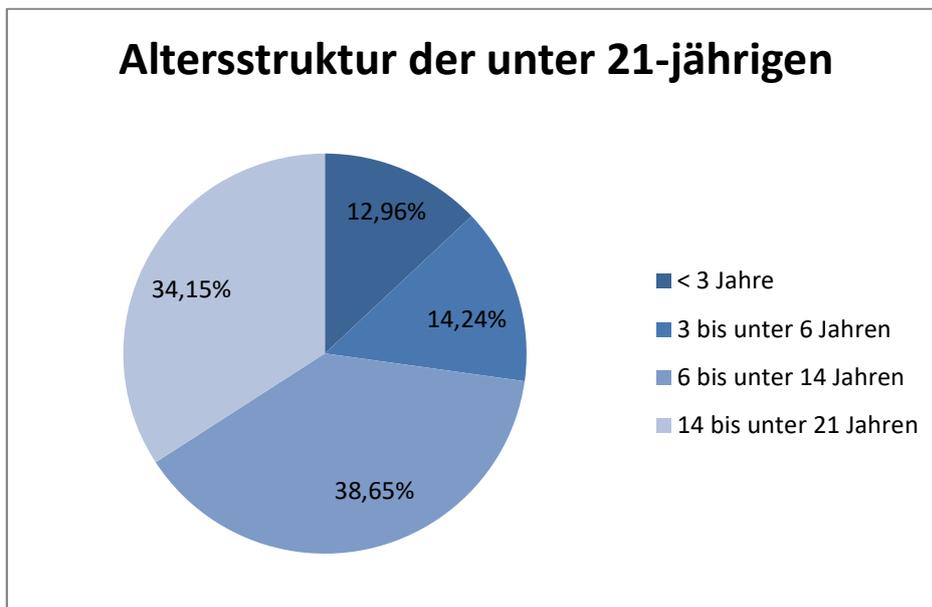
### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	16	8	14	25	32	30	19	33	48	38	33	58
<b>Verfahren</b>	25	13	20	30	44	40	26	43	69	53	46	73

## 15.2 Halle (Westf.)

### Statistische Daten:

Halle (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>21.574</b>	davon unter 21 Jahren	<b>4.422</b>	20,50%
<i>(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)</i>		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	573	
		3 bis unter 6 Jahren	630	
		6 bis unter 14 Jahren	1.709	
		14 bis unter 21 Jahren	1.510	



<b>Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege</b>		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.127</b>
	U3	483
	3-6 Jährige	644
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>833</b>
	Plätze für U3	187
	Plätze für 3-6 Jährige	646
<b>Betreuungsquote</b>	U3	38,72 %
	3-6 Jährige	100,31 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	14
	Kinder in Tagespflege	57
<b>Betreuungsquote</b>	U3 Kita und Tagespflege	69,63 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	162

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Halle, Kiskerstraße 2 Aufsuchende Jugendarbeit, Lange Straße 27
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Ev. Jugendverbandsheim Paul-Gerhard-Haus, Martin-Luther-Straße 3
<b>Beratungsstellen</b>	FEB Ev. Familien- und Erziehungsberatungsstelle Martin-Luther-Straße 9, 33790 Halle (Westf.)
<b>Offene Ganztagschulen</b>	Grundschule Gartnisch Grundschule Hörste Grundschule Künsebeck Mosaikschule Kreisgymnasium Halle (Westf.) Grundschule Lindenschule
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Mehrgenerationenhaus-Kreisfamilienzentrum, Kiskerstraße 2, 33790 Halle (Westf.)
<b>Lok-AG Sprecher/in</b>	Frau Sigrid Schneider, Schulsozialarbeit Grundschule Gartnisch
<b>Vertretung</b>	Frau Valeska Szitnick, Schulsozialarbeit Gesamtschule
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Regionalstelle ist vor Ort

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	40	31	43	43
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	19	17	16	12
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	13	19	12	12
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	25	31	48	39
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	9	9	6	6
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	80	79	97	88
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	171	112	186	247
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	7	3	3	5
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	51	54	48	54
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	36	40	46	49
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	14	16	14	13
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	35	57	46	41

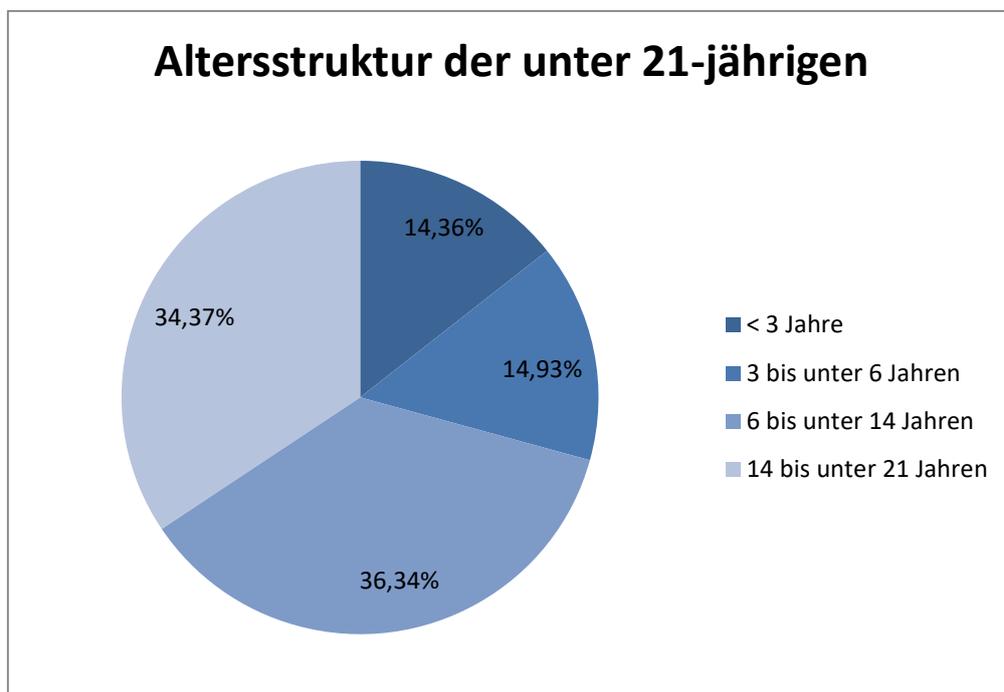
### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	42	38	42	35	56	57	48	61	98	95	90	96
<b>Verfahren</b>	50	59	57	58	74	75	65	67	124	134	122	125

## 15.3 Harsewinkel

### Statistische Daten:

Harsewinkel	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>25.575</b>	davon unter 21 Jahren	<b>6.144</b>	24,02%
<i>(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)</i>				
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	882	
		3 bis unter 6 Jahren	917	
		6 bis unter 14 Jahren	2.233	
		14 bis unter 21 Jahren	2.112	



<b>Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege</b>		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.674</b>
	U3	797
	3-6 Jährige	877
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>1.009</b>
	davon Plätze für U3	227
	davon Plätze für 3-6 Jährige	782
Betreuungsquote	U3	28,48 %
	3-6 Jährige	89,17 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	27
	Kinder in Tagespflege	84
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	54,05 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	288

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendtreff Lifeline, Nordstraße 9
	Jugendtreff Alte Mühle, Vermolder Straße 1
	Jugendhaus Ankerplatz, Im Kreuzteich 33
	Jugendzentrum Die Villa, Tecklenburger Weg 3
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Jugendverbandsheim, Prozessionsweg 31
	Ev. Jugendverbandsheim, Villebrink 8
	Kath. Jugendverbandsheim St. Paulus, Wibbelstraße 2
	Kolpingheim Greffen, Schulstraße 5
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lucia, Kirchplatz 6
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>Offene Ganztagschulen</b>	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Overbergstraße 19
	GSV Astrid-Lindgren / St. Johannes, Schulstraße 5
	Erich-Kästner-Schule
	Kardinal-von-Galen-Schule
	Löwenzahnschule
	Marienschule Marienfeld
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Familienzentrum miniMaxi, Prozessionsweg 12, 33428 Harsewinkel
<b>Lok-AG Sprecher/in</b>	Herr Michael Kirk, Schulsozialarbeit Gymnasium Harsewinkel
<b>Vertretung</b>	./.
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Regionalstelle ist vor Ort

### Einzelne Hilfen im Überblick:

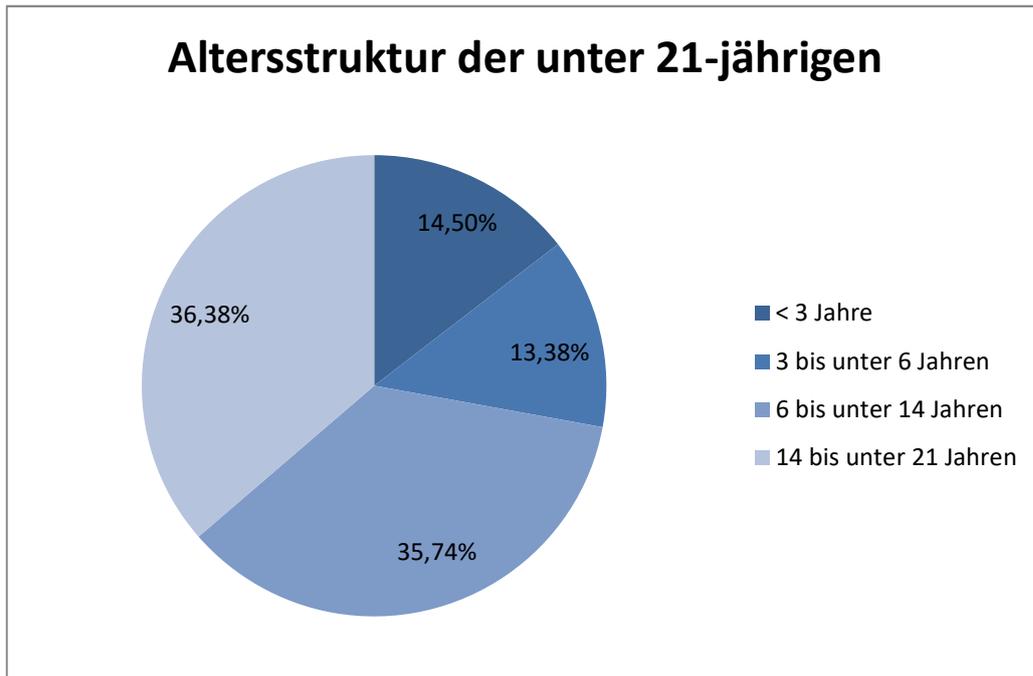
Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	103	64	56	63
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	22	25	9	4
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	12	15	9	24
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	39	35	54	56
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	17	6	0	0
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	143	127	124	122
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	101	94	92	84
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	5	3	7	9
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	62	49	43	48
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationäre, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	36	39	43	46
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	11	9	9	9
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	72	106	82	55

### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	38	34	44	57	76	66	61	72	114	100	105	129
<b>Verfahren</b>	66	51	68	83	99	86	68	96	165	137	136	179

## 15.4 Herzebrock-Clarholz

Herzebrock-Clarholz	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>16.184</b>	davon unter 21 Jahren	<b>3.461</b>	21,39%
<i>(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)</i>				
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	502	
		3 bis unter 6 Jahren	463	
		6 bis unter 14 Jahren	1.237	
		14 bis unter 21 Jahren	1.259	



### Statistische Daten:

<b>Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege</b>		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>895</b>
	U3	468
	3-6 Jährige	427
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>598</b>
	davon Plätze für U3	137
	davon Plätze für 3-6 Jährige	461
Betreuungsquote	U3	29,27 %
	3-6 Jährige	107,96 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	10
	Kinder in Tagespflege	50
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	55,12 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	76

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendhaus Klein Bonum, Jahnstraße 6
	Jugendzentrum Pentagon, Schulstraße 20
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Kath. Jugendheim St. Christina, Am Kirchplatz 2
	Kath. Jugendheim St. Laurentius, Propsteihof 17
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>Offene Ganztagschulen</b>	Bolandschule, Herzebrock
	Josefschule, Herzebrock
	Wilbrandschule, Clarholz
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum Herzebrock-Clarholz im Zumbusch-Haus, Clarholzer Straße 45, 33442 Herzebrock-Clarholz
<b>Lok-AG Sprecher/in Vertretung</b>	Bei Bedarf Gremium zur Vor- und Nachbereitung der LokAGs
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	./.

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	50	39	47	46
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	26	17	11	6
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	3	4	9	7
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	29	44	37	29
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	8	3	2	5
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	83	70	59	88
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	60	75	87	97
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	0	1	1	0
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	26	26	26	26
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	10	14	16	16
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	10	8	3	5
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	53	52	37	34

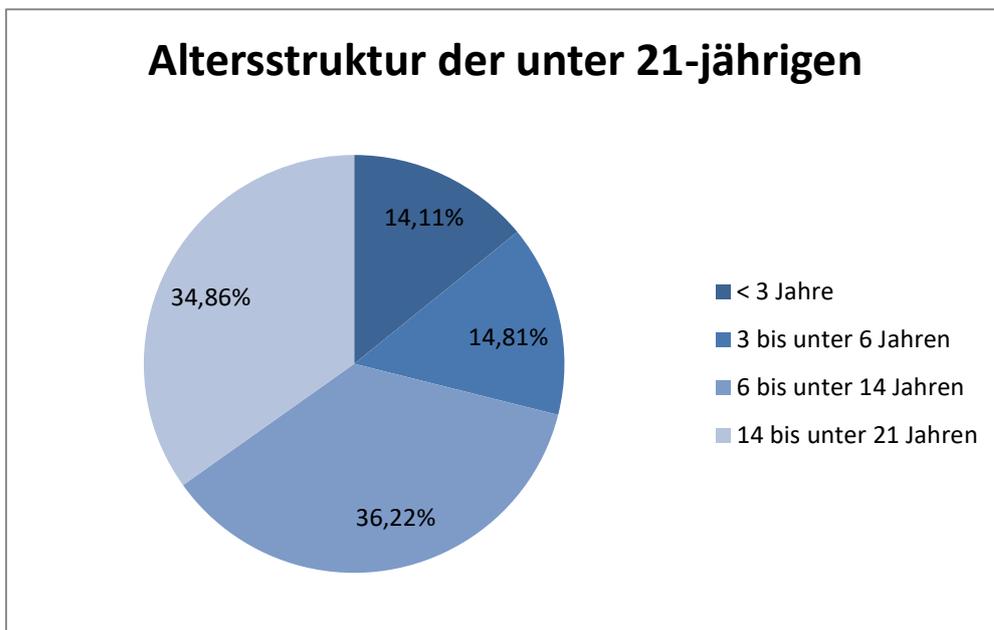
### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	36	37	37	31	38	44	36	40	74	81	73	71
<b>Verfahren</b>	51	41	50	62	56	91	41	48	107	132	91	110

## 15.5 Langenberg

### Statistische Daten:

Langenberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>8.695</b>	davon unter 21 Jahren	<b>1.850</b>	21,28%
<i>(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)</i>		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	261	
		3 bis unter 6 Jahren	274	
		6 bis unter 14 Jahren	670	
		14 bis unter 21 Jahren	645	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>461</b>
	U3	211
	3-6 Jährige	250
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>329</b>
	davon Plätze für U3	88
	davon Plätze für 3-6 Jährige	241
Betreuungsquote	U3	41,71 %
	3-6 Jährige	96,40 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	6
	Kinder in Tagespflege	33
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	73,42 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	71

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendtreff Pepper, Benteler Straße 106
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Kath. Jugendverbandsheim St. Antonius, Liesborner Straße 7
	Kath. Jugendverbandsheim St. Lambertus, Kirchplatz 12
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>Offene Ganztagschulen</b>	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Schmeddingschule
	GSV Brinkmannschule-Schmeddingschule, Standort: Brinkmannschule
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum Langenberg, Bentelerstraße 108, 33449 Langenberg
<b>Lok-AG Sprecher/in Vertretung</b>	Frau Sara Jakob, Kindertagesstätte Am Fortbach
<b>Außersprechstunden der Abt. Jugend</b>	Im Kreisfamilienzentrum Langenberg finden Außersprechstunden /Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	33	31	41	28
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	4	10	3	1
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	9	4	12	10
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	12	14	5	21
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	4	2	2	0
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	29	27	28	27
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	47	39	50	46
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	4	4	2	3
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	19	17	23	24
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	8	13	17	14
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	4	2	5	7
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	34	27	18	19

### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

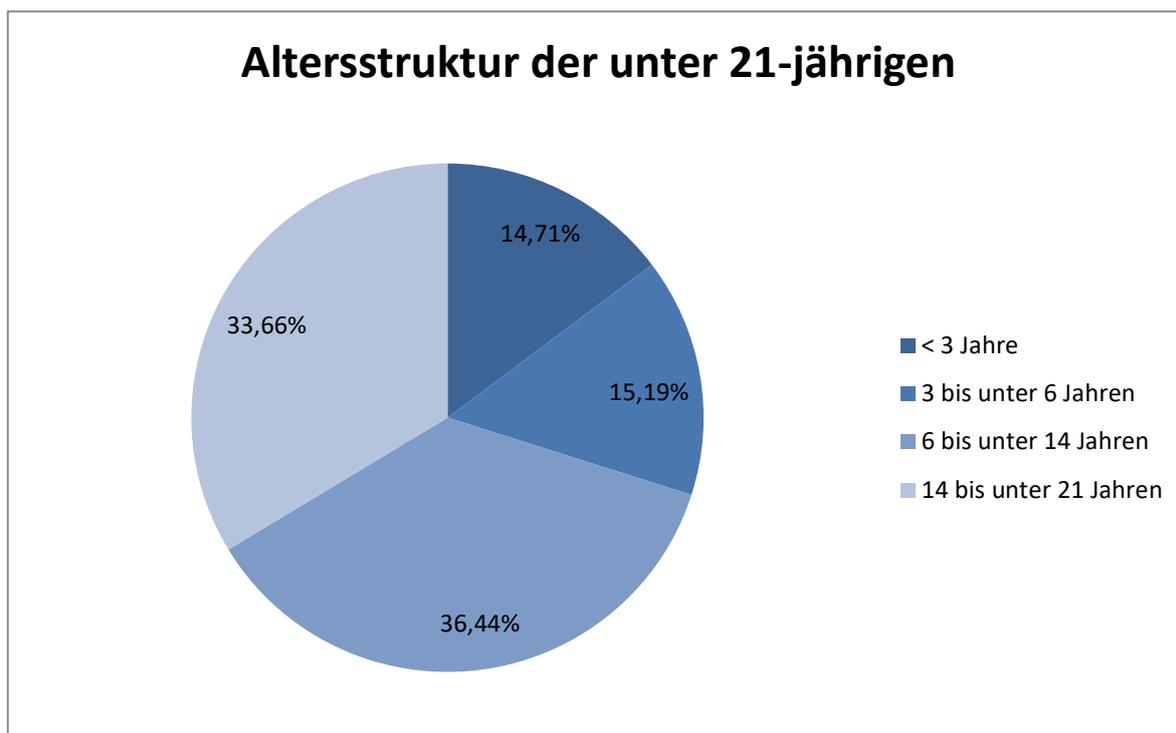
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	16	19	11	16	18	17	16	18	34	36	27	34
<b>Verfahren</b>	19	24	12	20	23	19	20	23	42	43	32	43

## 15.6 Rietberg

### Statistische Daten:

Rietberg	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	29.564	davon unter 21 Jahren	6.470	21,88%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	952	
		3 bis unter 6 Jahren	983	
		6 bis unter 14 Jahren	2.357	
		14 bis unter 21 Jahren	2.178	

(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.771</b>
	U3	830
	3-6 Jährige	941
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>1.247</b>
	davon Plätze für U3	266
	davon Plätze für 3-6 Jährige	981
Betreuungsquote	U3	32,05 %
	3-6 Jährige	104,25 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	57
	Kinder in Tagespflege	206
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	77,91 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	196

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendtreff Neuenkirchen, Gütersloher Straße 20
	Jugendhaus Südtorschule, Delbrücker Straße 1 und Außenstelle Haus Reilmann, Lippstädter Straße 2
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Kath. Jugendheim St. Baptist, Rügenstraße 7
	JFST St. Laurentius, Berkenheide 2
	Bibeldorf Rietberg, Jerusalemer Straße 2
	Kath. Jugendverbandsheim Jakobsleiter, Jakobistraße 5
	Ev. Jugendverbandsheim, Müntestraße 15
	Kath. Jugendverbandsheim, Schulstraße 14
	Bürgerhaus Druffel, Breedeweg 50
	Ab 2023: Kath. Verbandshaus St. Margareta, Ringstraße 6
<b>Offene Ganztagschulen</b>	Emsschule Rietberg
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Schulstraße 44
	GSV Neuenkirchen/Varensell, Lange Straße 171
	Martin-Schule
	Paul-Maar-Schule
	Rudolf-Bracht-Schule
	GSV Westerwiehe/Bokel
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum Rietberg, Wiedenbrücker Straße 36,
<b>Lok-AG Sprecher/in</b>	Herr Dr. Wrusch, Caritasverband im Kreis Gütersloh
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Regionalstelle ist vor Ort

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	122	94	55	68
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	22	27	10	10
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	28	28	22	24
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	45	58	43	55
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	4	5	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	107	100	94	84
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	165	171	157	156
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	11	3	12	14
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	79	69	66	63
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	35	34	36	29
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	13	10	10	12
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	84	100	80	53

### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

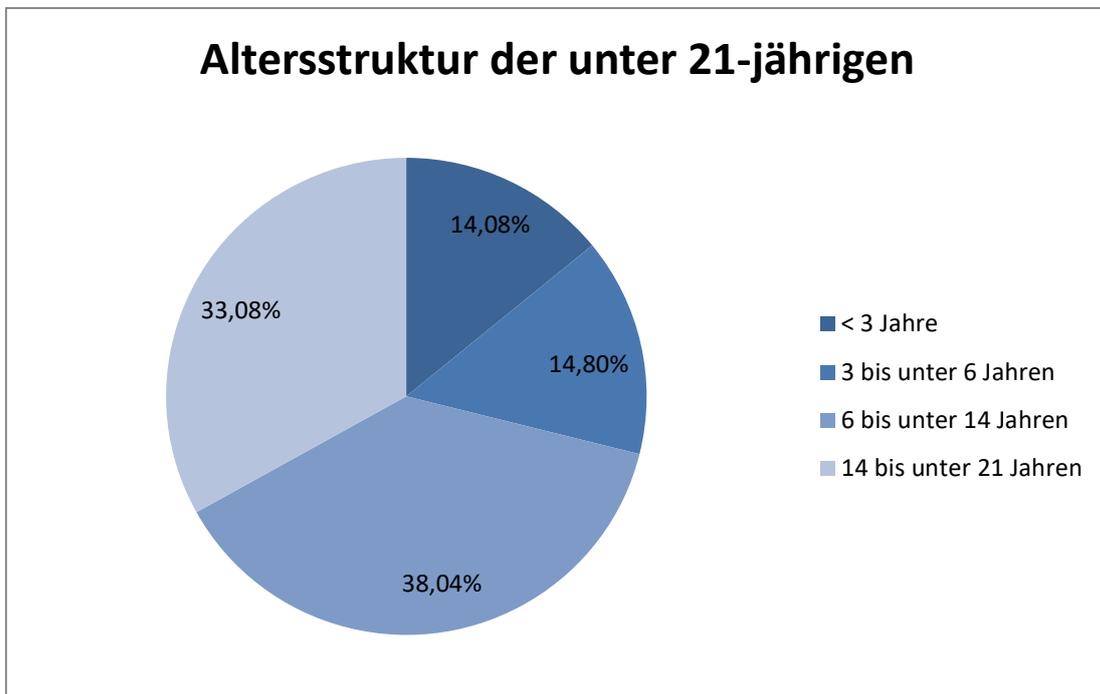
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	47	46	55	54	68	84	68	83	115	130	123	137
<b>Verfahren</b>	71	53	69	70	75	106	91	105	146	159	160	175

## 15.7 Schloß Holte-Stukenbrock

### Statistische Daten:

Schloß Holte-Stukenbrock	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>27.120</b>	davon unter 21 Jahren	<b>5.792</b>	21,36%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	816	
		3 bis unter 6 Jahren	857	
		6 bis unter 14 Jahren	2.203	
		14 bis unter 21 Jahren	1.916	

(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)



<b>Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege</b>		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.465</b>
	U3	661
	3-6 Jährige	804
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>1.040</b>
	davon Plätze für U3	240
	davon Plätze für 3-6 Jährige	800
Betreuungsquote	U3	36,31 %
	3-6 Jährige	99,50 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	13
	Kinder in Tagespflege	59
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	64,69 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	119

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendfreizeitstätte St. Johann Baptist, Holter Straße 20
	Jugendcafé St. Ursula, Dechant-Brill-Straße 37
	Ev. Jugendhaus Gartenweg 9
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Evang. Jugendverbandsheim, Lindenstraße 7
	Kath. Jugendverbandsheim, Forellenweg 3
<b>Beratungsstellen</b>	Schwangerschaftskonfliktberatung der Diakonie
<b>Offene Ganztagschulen</b>	Grundschule Stukenbrock -
	GSV Grauthoff-Elbracht, Falkenstraße 27
	GSV Grauthoff-Elbracht, St.-Heinrich-Straße 177
	Michaelschule Liemke
	Pollhansschule
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Kreisfamilienzentrum, Holter Straße 266
<b>Lok-AG Sprecher/in</b>	Ewelina Czerwiec, Fromm, Kreisfamilienzentrum Schloß Holte-Stukenbrock
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Im Kreisfamilienzentrum Mo, Di, Do von 9-12 Uhr, jeden 2., 4, und 5 Freitag von 09:00-12:Uhr

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	115	74	65	53
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	35	20	16	6
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	35	37	25	28
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	39	29	31	32
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	4	11	8
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	80	83	74	93
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	131	144	111	103
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	2	4	6	12
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	69	51	48	43
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	32	43	48	45
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	9	6	9	6
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	49	72	58	41

### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

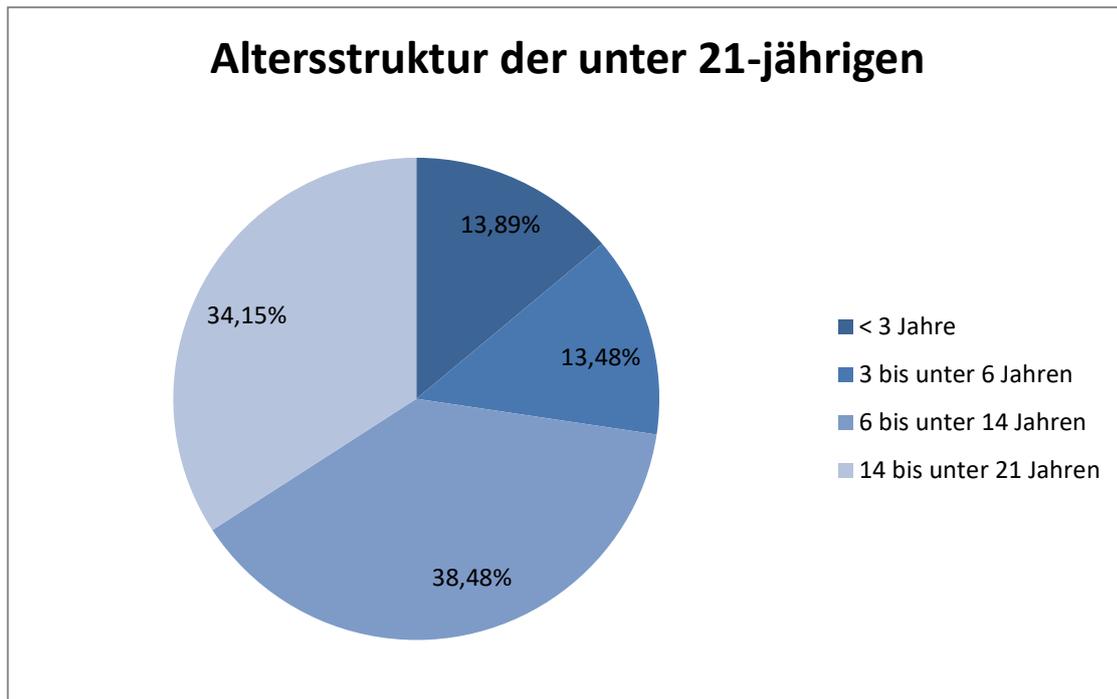
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	51	41	26	57	55	58	51	51	106	99	77	108
<b>Verfahren</b>	67	53	34	72	69	84	65	74	136	137	99	146

## 15.8 Steinhagen

### Statistische Daten:

Steinhagen	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>20.405</b>	davon unter 21 Jahren	<b>4.153</b>	20,35%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	577	
		3 bis unter 6 Jahren	560	
		6 bis unter 14 Jahren	1.598	
		14 bis unter 21 Jahren	1.418	

(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)



<b>Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege</b>		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.009</b>
	U3	451
	3-6 Jährige	558
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	Plätze gesamt	<b>804</b>
	davon Plätze für U3	186
	davon Plätze für 3-6 Jährige	618
Betreuungsquote	U3	41,24 %
	3-6 Jährige	110,75 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	15
	Kinder in Tagespflege	66
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	75,46 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	143

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Checkpoint, Laukshof 2
	Jugendkeller Steinhagen, Brockhagener Str. 26
	Offener Treff Brockhagen, Brockhagener Str. 234
	Spielmobil, Laukshof 2
	Streetwork, Laukshof 2
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Ev. Verbandsheim, Lutherstraße 11
	Ev. Jugendverbandsheim Johannes-Busch-Haus, Waldbadstraße 33
	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Brockhagener Straße 26
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>Offene Ganztagschulen</b>	Grundschule Amshausen
	Grundschule Brockhagen
	Grundschule Laukshof
	Grundschule Steinhagen
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Familienzentrum Steinhagen, Brockhagener Straße 20, 33803 Steinhagen
<b>Lok-AG Sprecher/in Vertretung</b>	Herr Matthias Kreikenbaum, Streetwork Steinhagen Frau Elisabeth Zsiska, Familienzentrum Steinhagen
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Im Kreisfamilienzentrum Di. und Do. 09.00-11.00 Uhr

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	73	55	48	29
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	14	13	14	3
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	16	20	18	8
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	29	29	35	33
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	5	2	4	2
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	68	84	83	93
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	123	103	136	193
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	1	1	2	2
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	44	40	43	38
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	36	36	37	41
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	6	5	12	9
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	55	40	35	39

### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

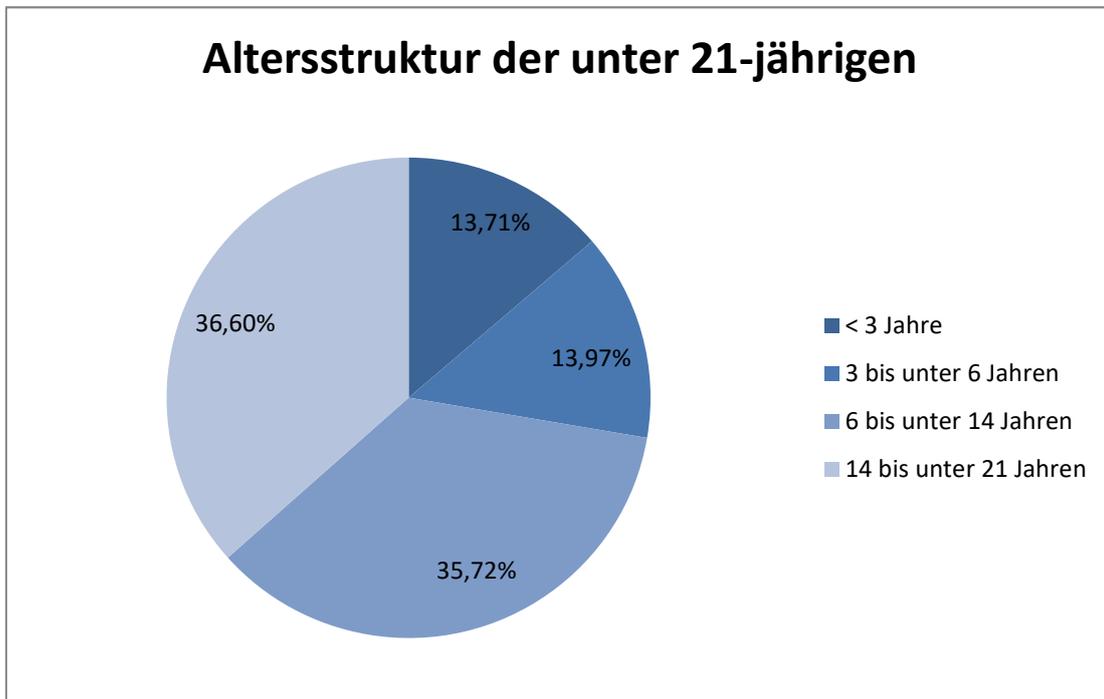
	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	41	44	41	48	44	53	43	47	85	97	84	95
<b>Verfahren</b>	55	53	51	59	73	72	55	68	128	125	106	127

## 15.9 Vermold

### Statistische Daten:

Vermold	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
<b>Bevölkerung</b>	<b>21.829</b>	davon unter 21 Jahren	<b>4.552</b>	20,85%
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	624	
		3 bis unter 6 Jahren	636	
		6 bis unter 14 Jahren	1.626	
		14 bis unter 21 Jahren	1.666	

(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)



<b>Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege</b>		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.140</b>
	U3	555
	3-6 Jährige	585
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>795</b>
	davon Plätze für U3	207
	davon Plätze für 3-6 Jährige	588
Betreuungsquote	U3	37,30 %
	3-6 Jährige	100,51 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	45
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	62,13 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	152

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Westside, Schulstraße 12a und mobile Jugendarbeit in den Ortsteilen
	Interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Kath. Jugendheim, Kämpenstraße 8
	CVJM Jugendzentrum, An der Petri-Kirche 3
	Ev. Jugendverbandsheim Bockhorst, Bockhorst 17
<b>Beratungsstellen</b>	
<b>Offene Ganztagschulen</b>	GSV Loxten-Bockhorst, Bockhorst
	GSV Loxten-Bockhorst, Loxten
	GSV Loxten-Bockhorst, Peckeloh
	GSV Loxten-Bockhorst, Oesterweg-Hesselteich
	Sonnenschule Versmold
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Haus der Familie, Altstadtstraße 4, 33775 Versmold
<b>Lok-AG Sprecher/in Vertretung</b>	./.
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Im Haus der Familie finden Außensprechstunden / Termine nur nach vorheriger Terminabsprache statt.

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	115	67	67	66
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	22	18	19	11
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	17	23	23	18
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	69	83	89	110
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	19	15	8	14
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	163	177	149	140
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	156	121	150	139
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	5	6	6	5
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	91	83	94	93
§ 35a SGB VIII (ambulant, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	30	31	46	56
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	21	15	25	20
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	87	94	75	100

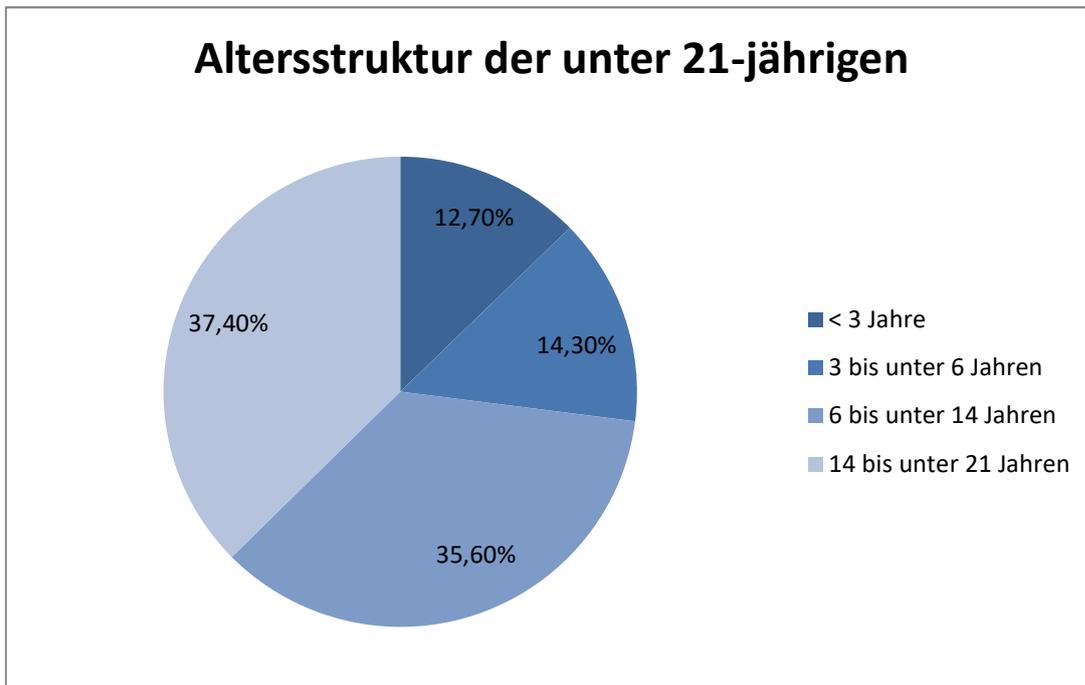
### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	38	59	44	54	87	79	60	56	125	138	104	110
<b>Verfahren</b>	59	75	67	76	118	117	75	67	177	192	142	143

## 15.10 Werther (Westf.)

### Statistische Daten:

Werther (Westf.)	gesamt	nach Alter	absolut	prozentual
Bevölkerung	11.108	davon unter 21 Jahren	2.174	19,57%
<i>(Stand: 31.12.2021, Quelle IT.NRW)</i>				
		<b>davon</b>		
		< 3 Jahre	276	
		3 bis unter 6 Jahren	311	
		6 bis unter 14 Jahren	774	
		14 bis unter 21 Jahren	813	



Tageseinrichtungen für Kinder / Kindertagespflege		
<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Gesamt</b>	<b>533</b>
	U3	221
	3-6 Jährige	312
<b>Kindertageseinrichtungen</b>	<b>Plätze gesamt</b>	<b>386</b>
	davon Plätze für U3	84
	davon Plätze für 3-6 Jährige	302
Betreuungsquote	U3	38,01 %
	3-6 Jährige	96,79 %
<b>Kindertagespflege</b>	Kindertagespflegepersonen	9
	Kinder in Tagespflege	49
Betreuungsquote	U3 Kita und Tagespflege	79,64 %
<b>Besuchsdienst</b>	Besuche	66

### Einrichtungen und Dienste:

<b>Offene Jugendhäuser</b>	Jugendzentrum Funtastic, Engerstraße 2 Interkommunale Aufsuchende Jugendarbeit, Engerstraße 2,
<b>Verbandliche Jugendhäuser</b>	Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Werther, Alte Bielefelder Straße 21 Evl Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Langenheide, Langenheider Straße 34 Ev. Jugendverbandsheim im Gemeindehaus Häger, Auf der Bleeke 35
<b>Beratungsstellen</b>	./.
<b>Offene Ganztagschulen</b>	GSV Werther-Langenheide, Langenheide GSV Werther-Langenheide, Werther
<b>Kreisfamilienzentrum</b>	Familien ohne Sorgen in Werther e.V. Engerstraße 2, 33824 Werther (Westf.)
<b>Lok-AG Sprecher/in Vertretung</b>	Herr Fabian Drosselmeier, Diakonie Frau Martina Detert, Kreisfamilienzentrum
<b>Außensprechstunden der Abt. Jugend</b>	Im Rathaus Di. 9:00-11:00 Uhr

### Einzelne Hilfen im Überblick:

Rechtsgrundlage	Hilfe	Anzahl der Hilfen			
		2019	2020	2021	2022
§ 16 SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/Beratung	37	16	24	17
§ 17 SGB VIII	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	3	5	9	3
§ 18 SGB VIII	Beratung bzgl. der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (incl. begleiteter Umgang)	4	10	6	9
§ 17 Abs. 3 (seit 09/2022), § 50 SGB VIII § 1666 BGB	Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht	17	14	17	22
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kind	2	1	0	0
§§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII	Ambulante Hilfen zur Erziehung	48	55	49	52
§ 28 SGB VIII	Erziehungsberatung	80	52	75	66
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	5	4	4	5
§§ 33, 34, 41.33, 41.34 SGB VIII	Stationäre Hilfen zur Erziehung	27	29	31	31
§ 35a SGB VIII (ambulante, stationär, 41.35a)	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	27	30	28	27
§ 42 SGB VIII	Inobhutnahmen	13	10	5	3
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	17	25	15	14

### Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)

	Jugendliche				Heranwachsende				Gesamt			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
<b>Mandanten</b>	26	21	12	16	43	28	23	25	69	49	35	42
<b>Verfahren</b>	38	43	19	21	51	42	42	48	89	85	61	69